Krakauer Zeitung.

Nr. 148. Dinstag, den 2. Juli 1861.

V. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennungen:

General der Kavallerie, Fürst Franz Liechtenstein, übernimmt die Leitung der Kavallerie-General-Inspektion mit dem Sitze in Wien;

Feldzeugmeister Johann Graf Coronini-Cronberg wird kommandirender General in Ungarn;

der Feldmarschall-Lieutenant Anton Edler von Ruckstuhl, des Pensionsstandes, Festungs-Kommandant in Komorn, und der Generalmajor, Franz Jungbauer, Festungs-Kommandant in Peterwardein.

Verleihung:

Dem zeitlich pensionirten Hauptmann-Auditor erster Klasse, Wenzel Gübl, bei dessen nunmehr erfolgter Uebernahme in den definitiven Ruhestand der Major-Auditors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der Festungs-Kommandant in Komorn, Feldmarschall-Lieutenant Eduard Freiherr Bersina v. Siegenthal;

der Festungs-Kommandant in Peterwardein, Feldmarschall-Lieutenant Friedrich Freiherr von Blomberg, über eigenes Ansuchen;

der zeitlich pensionirte Oberst, Joseph v. Wereszczyński, nunmehr als realinvalid, dann

die zeitlich pensionirten Majore, Wilhelm Otdermath und August von Scheidlin nun als halbinvalid in den definitiven Ruhestand.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 2. Juli.

Die „Donau Ztg." veröffentlicht den Wortlaut der Depesche vom 16. Juni, welche Fürst Metternich als Antwort auf die Thouvenel'sche Note v. 6. Juni (in Betreff der vorgeschlagenen Einmischung der kath. Mächte in die römische Angelegenheit) aus Wien erhielt, die aufs Neue die zwischen den Höfen von Wien und Paris bestehende Verschiedenheit der Grundsätze und der Auffassung in der vorliegenden Frage bekundet. Die österr. Regierung begnügt sich von der Thouvenel'schen Erklärung, daß Frankreich die Unabhängigkeit und Würde des heil. Stuhles wahren wolle, Akt zu nehmen, und auf ihrer eigenen Anschauung von der Lösung der italienischen Frage zu bestehen, d. h. auf der Ausführung des Züricher-Vertrages, und auf der vollständigen Wahrung der weltlichen Herrschaft des Papstes. „Wenn Frankreich," schreibt Herr v. Rechberg, „heute so wenig wie vor einem Jahre die Möglichkeit einer Einmischung mit Waffengewalt zugesteht und folglich die nach unserer Ansicht allein endgiltige Lösung noch hinausgeschoben werden muß, so sind wir damit einverstanden einen gelegenen Moment abzuwarten und beklagen nur das Unheil, welches die Verlängerung der gegenwärtigen Lage der Dinge mit sich bringt; aber unsere Anschauung und unsere Grundsätze haben sich nicht geändert.

Die „Indépendance" veröffentlicht die neuesten Noten, welche zwischen Hrn. v. Thouvenel und Baron Ricasoli bezüglich der von Seiten Frankreichs erfolgten Anerkennung des Königreichs Italien gewechselt worden sind. Unter dem 15. Juni setzt Hr. v. Thouvenel die Bedeutung dieses Actes auseinander, indem er sagt:

Die Regierung Sr. Maj. hat zu keiner Zeit (en aucune circonstance) ihre Meinung über die Ereignisse verhehlt, deren Schauplatz im verflossenen Jahre die Halbinsel war. Die Anerkennung des Thatbestandes (état de choses), der daraus folgt, könnte somit keine Verbürgung desselben, noch eine rückwirkende Billigung einer Politik sein, in Bezug auf welche wir uns unaufhörlich unsere ganze Freiheit der Beurtheilung vorbehalten hatten. Noch weniger würde Italien eine Ermuthigung zu Unternehmungen darin finden dürfen, welche den allgemeinen Frieden bloszustellen geeignet wären. Unsere Ansichten haben sich seit der Zusammenkunft von Warschau nicht geändert, aus Anlaß deren wir Gelegenheit hatten, dieselben sowohl Europa als dem Turiner Cabinet bekannt zu machen. Indem wir damals erklärten, wir betrachteten das Princip der Nichteinmischung als eine Richtschnur für alle Mächte, fügten wir hinzu, daß ein Vorgehen seitens der Italiener die Billigung der Regierung des Kaisers nicht erhalten würde, was auch immer daraus erfolgen möge. Wir hegen auch jetzt noch dieselben Gefühle, und wir weisen von vorn herein jede Solidarität mit Planen zurück, deren Gefahren und Folgen die italienische Regierung allein zu tragen hätte.

Auf der andern Seite wird das Turiner Cabinet sich Rechenschaft von den Pflichten geben können, welche unsere Stellung zum heil. Stuhle uns auferlegt, und ich erachte es für überflüssig, hinzuzufügen, daß, indem wir die amtlichen Beziehungen zur italienischen Regierung wieder anknüpfen, wir in keiner Weise die Absicht haben, den Werth der von der römischen Curie gegen den Einfall in mehrere Provinzen der päpstlichen Staaten erhobenen Verwahrungen schwächen zu wollen. Eben so wenig als wir wird die Regierung des Königs Victor Emanuel das Gewicht der Erwägungen jeder Art bestreiten können, welche sich an die römische Frage knüpfen und nothwendiger Weise unsere Entschließungen beherrschen, und sie wird begreifen, daß, indem wir den König von Italien anerkennen, wir fortfahren müssen, Rom besetzt zu halten, so lange nicht hinreichende Bürgschaften die Interessen wahren, welche uns dahin geführt haben.

Baron Ricasoli nimmt von diesen Erklärungen unter dem 21. Juni Kenntniß, versucht es, die französische Regierung über die Absichten der piemontesischen bezüglich der auswärtigen Politik zu beruhigen, und spricht schließlich die Hoffnung aus, daß es dem Kaiser der Franzosen in einiger Zeit gefallen werde, seine Truppen aus Rom zurückzuziehen.

Ein Turiner Corresp. der F. P. Z. bringt folgende Enthüllungen: Das Turiner Cabinet würde die Note der kaiserlichen Regierung hinsichtlich der Anerkennung des Königreichs Italien in der beliebten Fassung nicht angenommen haben, ohne die mündlichen Erläuterungen, mit welchen Hr. v. Vimercati sie begleitete. Nach diesen mündlichen Erläuterungen ist über das schließliche Schicksal des Restes der weltlichen Gewalt des Papstes kein Zweifel mehr übrig. Piemont wird sich für den Augenblick resigniren, denn Frankreich wird die Sache so einzuleiten wissen, daß das Werk der italienischen Unifikation zur Vollendung gelange. In Rom wird General Goyon strenge Polizei halten. Unter dem Vorwand, daß Alles ruhig sei, wird der Kaiser zuerst seine Truppen vermindern und dann nach einiger Zeit nur noch im Castel San Angelo und in Civitavecchia Garnison lassen. Vielleicht wird man Rom ganz aufgeben. Es ist sogar die Rede davon, daß die Franzosen, stets unter dem Vorwande „genügender Garantien", außer Civitavecchia auch Ancona besetzen sollen. Nach einigen Wochen würde Garibaldi einen Einfall in das Gebiet Rom's unternehmen und Victor Emanuel die Nothwendigkeit geltend machen, die Freiheit und Unabhängigkeit des heil. Stuhls gegen die Revolution zu sichern. Das Uebrige ergibt sich von selbst. Die Piemontesen werden mit Erlaubniß Frankreichs die ewige Stadt besetzen; das römische Volk wird, wie sich von selbst versteht, die Annexion an Piemont eben so einstimmig verlangen, wie das übrige Italien und der neue König diesen Wunsch genehmigen. Der künftige Papst soll bereits in petto gewählt sein. (?)

In Bezug auf die Unterhandlungen, welche gegenwärtig zwischen Dänemark und den fremden Mächten wegen Holstein schweben, läßt sich ein norddeutsches Blatt aus Berlin schreiben, der englische Gesandte, Lord Loftus, habe dem Hern. v. Schleinitz neuerdings Eröffnungen seiner Regierung zur Herbeiführung einer Ausgleichung der schleswig-holsteinischen Frage gemacht, und zwar auf folgenden Grundlagen: Holstein scheidet aus dem Verbande des Gesammtstaates und seine Beitragsquote zu den gemeinsamen Bedürfnissen (Heer, Flotte, Auswärtiges und Civilliste) wird um 300,000 Thlr. ermäßigt. Schleswig soll dem Gesammtstaate förmlich einverleibt werden, und die deutschen Schleswiger erhalten Garantien für die Bewahrung ihrer Sprache und ihrer Nationalität. Nach erfolgter Zustimmung des Deutschen Bundes zu diesem Abkommen soll dasselbe von einer europäischen Conferenz bestätigt werden. Es sei indessen nicht anzunehmen, daß Preußen auf diesen Vorschlag, wenn er wirklich gemacht worden sein soll, eingehen werde.

Rücksichtlich der Art, in welcher bei der Conferenz über die Ablösung des Stader Zolles die Verhandlungen gepflogen worden, erfährt man nachträglich, daß insgesammt vier Sitzungsprotocolle geführt und unterzeichnet wurden. Das erste derselben betrifft die Constituirung der Versammlung, das zweite die Annahme der einzelnen Vertragsartikel, im dritten wird über die von preußischer und englischer Seite erhobenen Einwendungen und insonderheit auch die Erklärung des Hamburger Bevollmächtigten berichtet, wodurch die Verpflichtung dieses Staates zur Sorge für den schiffbaren Zustand des Elbflusses nahe dem Meer von neuem anerkannt worden. An das letzte Protokoll, worin der Vertragsabschluß constatirt wird, schließt sich unmittelbar das Vertragsoriginal mit den Unterschriften. Dieses selbst wurde in 34 Ausfertigungen vollzogen.

Wie die B. und B.-Z. erfährt, machte der Handelsminister v. d. Heydt den Mitgliedern des ständigen Ausschusses des deutschen Handelstages bei dessen officiellem Empfang die formelle Mittheilung, daß dem Abschlusse des zwischen Frankreich und Preußen Namens der deutschen Zollvereinsstaaten verhandelten Handelsvertrages schon in einigen Tagen entgegengesehen werden könne. Er fügte hinzu, daß hierbei die Interessen des deutschen Handels und der deutschen Industrie so gewahrt seien, daß dieser Handelsvertrag als ein entschiedener Fortschritt werde anzusehen sein. Auch seien die Zustimmungen der übrigen Zollvereinsregierungen bereits fast durchweg eingegangen.

Aus Madrid wird gemeldet, daß die spanische Regierung von ihrer Forderung gegen Marocco abstehen und Tetuan als spanisches Eigenthum erklären werde; sie werde diese Stadt uneinnehmbar machen und das Territorium kolonisiren.

Die Behauptung, daß die englische Regierung der spanischen ihre Vermittlung in der maroccanischen Angelegenheit angeboten habe, wird von der „Correspondencia" für falsch erklärt. Spanien nehme in dieser Frage keine Vermittlung an. Das spanische Evolutionsgeschwader in Algesiras besteht gegenwärtig aus 21 Kriegsschiffen, größtentheils Dampfern, und soll demnächst noch durch ein Schraubenlinienschiff, eine Panzerfregatte und zwei Schraubenfregatten verstärkt werden. Das Geschwader wird dann die stärkste Seemacht sein, welche Spanien seit 50 Jahren besessen hat.

Die letzten Nachrichten, welche der „Presse" aus Cochinchina zugehen, lassen vermuthen, daß man die militärischen Operationen gegen Hue nicht fortsetzen werde. Die französischen Truppen sollen im Gegentheil nächstens Cochinchina verlassen.

Man weiß nicht — bemerkt ein Pariser Correspondent — was aus den 6000 Mann geworden ist, welche aus Syrien abzogen und wovon bloß unbedeutende Abtheilungen in Frankreich landeten. Es ist höchst wahrscheinlich, daß sie noch auf der Flotte stecken, welche an den syrischen Küsten kreuzt. In einem gegebenen Fall kann dieselbe mit mehr als 6000 Mann plötzlich wieder erscheinen.

Wie der „Fortschritt" schreibt, sind vorgestern (Sonntags) die Beschlüsse über die seit fünf Tagen schwebende Angelegenheit der Adresse des ungarischen Landtags definitiv zu Stande gekommen und ist die Annahme der Adresse entschieden abgelehnt worden, selbstverständlich wird auch die Deputation nicht vorgelassen. Graf Apponyi hatte wohl Audienz, aber nur in seiner Eigenschaft als Judex Curiä. Eben so sei es bereits entschieden, daß kein Manifest an die ungarische Nation erlassen wird. Es erfolgt bloß eine Erklärung Sr. Majestät, welche die Nichtannahme der Adresse damit motivirt, daß der ungarische Landtag die Pflichtvergessenheit sich zu Schulden kommen ließ den erblichen König von Ungarn nicht anzuerkennen. In welcher Form diese Erklärung erlassen wird, ist nicht bekannt geworden, da der Beschluß über diese Form erst Sonntag in einem Kabinetsrath der um 6 Uhr Abends stattfand, gefaßt wurde. Es handelt sich nämlich darum, ob die Form eines kaiserlichen Handbillets an den Grafen Apponyi oder eines Reskriptes an die ungarische Hofkanzlei vorzuziehen sei. Wahrscheinlich dürfte die Form des Reskriptes gewählt worden sein, und würde die Hofkanzlei dann die Zuschrift an die beiden Häuser des Landtages richten. Sollte der ungarische Landtag sich nicht beeilen die Adresse in der Art abzuändern, daß den Rechten des erblichen Königs von Ungarn die pflichtgemäße Huldigung dargebracht wird, so würde der Landtag seine Empörung gegen den rechtmäßigen König manifestirt haben, und es würde dann unverweilt zur Auflösung des Landtags geschritten werden. In Verbindung hiermit steht die Ernennung des Feldzeugmeisters Coronini zum Commandanten in Ungarn. Diese Ernennung bezeichnet den festen Entschluß der Regierung nöthigenfalls mit aller Energie vorzugehen. Wir bemerken noch, daß im Verlaufe des vorgestrigen Tages dreimal Ministerkonferenz war, nämlich um 12 Uhr, um 3 Uhr und Abends um 6 Uhr. Die Präsidenten des ungarischen Landtags, welche die Adresse überbrachten, wollten gestern nach Pesth zurückreisen. Die Gerüchte von dem Rücktritt des Hofkanzlers Baron Vay und anderer Mitglieder der Hofkanzlei, schreibt der „Fortschritt", haben sich nicht erfüllt, im Gegentheile werden durch die Hofkanzlei alle gefaßten Beschlüsse vollzogen werden. Vollends aus trüber Quelle geschöpft waren die Gerüchte, welche die Stellung des Staatsministers als gefährdet darstellten. Diese Gerüchte gingen von Parteien aus, welche mehr ihre Wünsche als ihr besseres Wissen kolportirten.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Sitzung des Herrenhauses am 21. Juni.

Die Sitzung wurde 10 Minuten nach 11 Uhr vom Präsidenten Sr. Durchlaucht dem Fürsten Karl Auersberg eröffnet. Auf der Ministerbank die Herren: v. Schmerling, Freiherr v. Mecséry, Graf Degenfeld, v. Pratobevera v. Lasser und Graf Wickenburg. In der Hofloge: Se. k. Hoheit Prinz Wasa.

Se. k. Hoheit der Erzherzog Ferdinand Max jetzt in einem Schreiben das h. Haus in Kenntniß, daß er in Angelegenheiten der k. k. Marine verhindert sei, einigen Sitzungen beizuwohnen. Weiter wird ein Schreiben des Fürstbischofs von Breslau verlesen, worin derselbe um unbestimmten Urlaub bittet. Der Präsident trägt darauf an, dem Herrn Fürstbischofe den unbestimmten Urlaub zu bewilligen, jedoch mit der Bedingung seines gewissenhaften Erscheinens im h. Hause, so oft nur seine Berufsgeschäfte es erlauben würden.

Sodann ein Gesuch des FZM. Grafen Khevenhüller um einen siebenwochentlichen Urlaub aus Anlaß dringender Angelegenheiten in seinem Priorate und einer Badekur. Ein Ersuchen des Grafen Albert Potocki um einen dreiwochentlichen Urlaub. Ein Schreiben des Bischofs von Trient, worin er seine Abwesenheit entschuldigt. Ein Gesuch des Fürsten Stanislaus Sanguszko um einen einmonatlichen Urlaub. Ein Schreiben des Erzbischofs von Udine, worin derselbe seine Abwesenheit entschuldigt. Schließlich eine Zuschrift der Staats-Eisenbahngesellschaft.

Auf der Tagesordnung steht der Bericht der Kommission für Justizgegenstände über den Gesetzentwurf hinsichtlich der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage, welcher vom Berichterstatter Freiherrn von Lichtenfels vorgetragen wird.

Als Redner gegen den Antrag sind eingeschrieben: Palacky, Fürst Vincenz Auersperg, Graf Leo Thun. Palacky entwickelt in einer längeren Rede die Gründe, warum er nicht für den Kommissionsantrag, sondern für den Gesetzentwurf, wie er vom Abgeordnetenhause eingebracht wurde, stimmen könne und müsse. Redner stimmt zwar für die Immunität der Mitglieder des Reichsrathes, aber den Antrag der Kommission hält er keineswegs für eine Verbesserung des Gesetzentwurfes, als vielmehr für eine Ablehnung desselben.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Palacki's verworfen und der der Commission angenommen. Der Gesetzentwurf lautet hiernach:

§. 1. Die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden. Sollte es sich um Aeußerungen handeln, welche sich als Vergehungen wider die allgemeinen Strafgesetze darstellen und die Anwendung der nach der Geschäftsordnung dagegen zulässigen Maßnahmen als unzulänglich erscheinen, so steht dem Hause frei, den Fall zur gerichtlichen Verhandlung zu weisen.

§. 2. Kein Mitglied des Reichsrathes oder der Landtage darf während der Dauer der Session und seiner Theilnahme daran wegen einer strafbaren Handlung, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, ohne Zustimmung des Hauses verhaftet werden. Ein außerhalb der Sitzungsperiode wider das Mitglied eines Hauses wegen einer strafbaren Handlung vorgenommener Verhaft muß, wenn es das Haus verlangt, zum Zwecke seiner Theilnahme an den Verhandlungen aufgehoben werden.

„Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des betreffenden Hauses die geschehene Verhaftung sogleich bekannt zu geben."

Gesetz

vom . . . .

giltig für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dann Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das

Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

womit die Grundzüge über die in diesen Königreichen und Ländern durchzuführende Gerichtsverfassung festgesetzt werden.

(Auf den Tisch des Hauses der Abgeordneten in der Sitzung vom 22. Juni niedergelegt.)

(Schluß.)

V. Causalgerichte.

§. 15. Zur Ausübung der Handels- und Seegerichtsbarkeit, deren Umfang durch besondere Gesetze näher bestimmt wird, sind an den nach Maßgabe des Bedürfnisses zu bestimmenden Orten entweder eigene Handels- und Seegerichte aufzustellen oder Senate der Landesgerichte zu bestimmen.

Sowohl die Handels- und Seegerichte, als auch die erwähnten Senate der Landesgerichte haben die Gerichtsbarkeit mit Zuziehung von Vertretern aus dem Handelsstande auszuüben.

§. 16. Die Berggerichtsbarkeit wird mit Zuziehung für das Berg- und Hüttenwesen technisch gebildeter Stimmführer von den hiezu nach Bedürfniß zu bestimmenden Landesgerichten ausgeübt. Diesen steht auch die Führung des Bergbuches zu.

VI. Ober-Landesgerichte.

§. 17. Die Sprengel mehrerer Landesgerichte bilden den Sprengel eines Ober-Landesgerichtes.

Jedes Ober-Landesgericht ist mit einem Präsidenten und nach Erforderniß mit einem oder mehreren Senatspräsidenten, dann mit der entsprechenden Anzahl von Räthen und Hilfsbeamten zu versehen.

§. 18. Der Wirkungskreis der Ober-Landesgerichte in Strafsachen wird durch die Strafprozeßordnung geregelt.

§. 19. In bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten erkennen dieselben über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Landes- und Causalgerichte.

§. 20. Die Ober-Landesgerichte fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden.

VII. Oberster Gerichts- und Kassationshof.

§. 21. Der oberste Gerichts- und Kassationshof hat seinen Sitz in Wien.

Derselbe wird mit den erforderlichen Präsidien, dann mit einer entsprechenden Zahl von Räthen, welche mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer zu ernennen sind und mit dem erforderlichen Hilfspersonale besetzt.

§. 22. Der oberste Gerichts- und Kassationshof entscheidet über die an ihn gelangenden Nichtigkeitsbeschwerden in Senaten von sechs Stimmführern und einem Vorsitzenden.

VIII. Staatsanwaltschaft.

§. 23. Bei dem obersten Gerichts- und Kassationshofe und bei jedem Ober-Landesgerichte werden General-Prokuratoren, bei jedem Landesgericht werden Staatsanwälte mit der nach Erforderniß festzusetzenden Zahl von Stellvertretern und Hilfsbeamten bestehen. Der Staatsanwaltsdienst bei den Bezirks-Kollegialgerichten wird durch Stellvertreter versehen.

§. 24. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist das Justizministerium im Einverständnisse mit den sonst dabei betheiligten Ministerien beauftragt.

Landtags-Angelegenheiten.

In der ungarischen Unterhaussitzung vom 27. v. M. standen an der Tagesordnung drei Motionen in Angelegenheit des National-Theaters, die discutirt und einer Commission zur Begutachtung übergeben wurden. Sie gehen darauf hinaus, inwiefern man das Institut in der Zukunft dauernd organisiren, leiten und dessen ferneren Bestand sichern könnte. Die zweite enthält den Antrag: daß auch einstweilen, bis der ergänzte Landtag in voller Vertretung des ganzen Reiches der ungarischen Krone an die Regelung der öffentlichen Angelegenheiten wird gehen können, eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission delegirt werde, welche die Lage unsers Kunstinstitutes untersuche, seine Mängel und Bedürfnisse erforsche und einen Entwurf vorlege: „Wie der Bestand des National-Theaters für alle Zeiten und derart sichergestellt werden könnte, daß es seinem großartigen Berufe in vollem Maße entspreche." Hierauf wurde Lónyay Gabors Motion verlesen, worin die Entsendung einer Commission beantragt ist, die über den Zustand des Blinden- und des Taubstummen-Institutes, der Landes-Irrenanstalts-, der Insurrektions- und der Indigenats-Kasse Bericht erstatten soll. Zsarnay beantragt, daß die Schulfonds, Ludwig Benitzky, daß die Universität und Stephan Patay, daß die ungarische Leibgarde in den Wirkungskreis dieser Commission mit einbezogen werden. Auf Antrag Paul Nyary's wurde beschlossen, die Wahl dieser Commission zu vertagen, bis das ungarische Ministerium in's Leben getreten sein wird. Schließlich meldete der Präsident, daß zur Ventilation und zur Bewahrung des Museumssaales vor den Sonnenstrahlen zwei Kostenüberschläge eingereicht wurden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 1. Juli. Se. Maj. der Kaiser hatte sich Freitags nach Reichenau begeben, um daselbst am Feste Peter und Paul und am darauffolgenden Sonntage zu verweilen. Jedoch traf Se. Majestät bereits Sonnabend Vormittags 11 Uhr wieder in Wien ein und das Gesammtministerium nebst Sr. k. Hoheit dem Hrn. Ministerpräsidenten Erzherzog Rainer wurde in die k. Hofburg zu einer Konferenz beschieden.

Der commandirende General in Ungarn, FZM. Graf Coronini hat sich gestern mit dem Frühtrain nach Pest begeben, um das Kommando zu übernehmen. Am Freitag hatte derselbe Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser.

Als vergangenen Samstag Se. Excellenz Minister v. Plener in's Abgeordnetenhaus fuhr, geschah es, daß der bei einem Tischlermeister auf der Freiung bedienstete J. F. als er am Eck der Herrengasse mit seinem Handwagen einem Omnibusse auswich, in das hintere Rad des Wagens Sr. Exzellenz gerieth. In Folge des Zusammenstoßes stürzte der Mann nieder und mußte in die nächste Offizin gebracht werden. Auf Anordnung des Herrn v. Plener, der alsogleich den Wagen verließ, wurde derselbe in's allgemeine Krankenhaus transportirt, und auf der 1. chirurgischen Abtheilung aufgenommen. Se. Exzellenz besuchte noch denselben Abend den Verunglückten, erkundigte sich leutselig über seine Verhältnisse und ließ der Familie desselben eine nahmhafte Unterstützung zukommen. Die Verletzung erwies sich bei der Untersuchung als eine heftige Kontusion in der Leistengegend des rechten Oberschenkels. Der Zustand des Patienten, über welchen dem Hrn. Minister täglich rapportirt wird, ist als günstig zu bezeichnen.

Die irdische Hülle Sr. Excellenz des im 70sten Lebensjahre dahingeschiedenen Herrn **Philipp Freiherrn v. Krauß**, Sr. k. k. Apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rathes, Präsidenten der Obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde, Vicepräsidenten des Herrenhauses, Großkreuz des k. k. österr. Leopold- und Franz Joseph-Ordens 2c. 2c., wurde Freitags um 4 Uhr Nachmittags in der Hof- und Stadt-Pfarrkirche zum heil. Michael feierlich eingesegnet und sodann auf dem Matzleinsdorfer Friedhofe im eigenen Grabe zur Ruhe beigesetzt.

Der Redacteur des „Fortschritt" hat nach erfolgtem oberlandesgerichtlichen Urtheile bei dem k. k. obersten Gerichtshofe um die außerordentliche Revision seines Prozesses angesucht.

Eine Antwort auf die Broschüre: „An Franz Deak von Franz Schuselka" von Kolman Graf Majlath, Mitglied des ungarischen Oberhauses, ist bei R. Lampel in Pest erschienen.

An die Erlauer Comitats-Commission kam aus der Stadt **Maklar** die Anfrage, ob die Juden nach dem ungarischen constitutionellen Gesetz Urbarialgründe kaufen dürfen, denn es liege ein Fall vor, wo ein solcher Kauf beabsichtigt wird. Nach einer längeren Debatte pro und contra wurde beschlossen, dem betreffenden Stuhlrichter Auftrag zu geben, daß er nach dem Wortlaut des Gesetzes verfahre.

Einer Meldung aus Athen zufolge wird König **Otto** nächster Tage in Triest eintreffen, um sich nach Gastein zu begeben.

Deutschland.

Die Münchener Correspondenz der „Frkf. P.-Z." glaubt mit Bestimmtheit versichern zu können, daß auf den nun beendigten Conferenzen deutscher Mittelstaaten zu **Würzburg** während der vierwöchigen Dauer derselben Vereinbarungen getroffen worden sind über die Zusammensetzung des Generalstabs und des Hauptquartiers der eintretenden Falles zu vereinigenden Truppencorps, sowie über den Eisenbahntransport und die Verpflegung der Truppen. Diese Vereinbarungen unterliegen nunmehr der Ratification der betreffenden Regierungen, für welche nur ein kurzer Termin verabredet sein soll.

Bekanntlich hat die **preußische** Regierung vor einiger Zeit der **baierischen** ihre Bereitwilligkeit erklärt, zur eventuellen Vertheidigung des Oberrheins mitzuwirken. Wie die „Süd. Z." aus einer sonst sehr glaubwürdigen Quelle erfährt, ging die diesseitige Erwiderung im Wesentlichen dahin, man könne jener Zusage keinen entscheidenden Werth beilegen, weil die Hilfe, die Preußen zu leisten im Stande sei, keinenfalls ausreichen werde; auch sehe man in Süddeutschland lieber Truppen des 10. Armeecorps als preußische.

Die königlich **niederländische** Regierung hat gutem Vernehmen nach die Erklärung abgegeben, daß sie wohl für das Großherzogthum Luxemburg, nicht aber für das Herzogthum Limburg einem Bundesbeschlusse beitreten werde, welcher den Inhalt der Gothaer Convention zum Bundesgesetze erhebe. Es darf hinsichtlich dieser Erklärung daran erinnert werden, daß eine daraus resultirende anormale Stellung Limburgs nicht ganz neu ist, denn schon existirt ein Bundesbeschluß, der Beschluß vom Jahr 1854 über die Auslieferung gemeiner Verbrecher, welcher Limburg ausdrücklich von seinen Bestimmungen eximirt.

Am 26. Juni wurde der mit einigen Unterbrechungen seit dem 6. Dec. v. J. versammelt gewesene Landtag des Großherzogthums **Oldenburg** vom Minister v. Rössig geschlossen.

Vom 1. Juli an wird das **Preußische Wochenblatt** nicht mehr erscheinen. Ein Artikel in seiner letzten Nummer „an die Leser" erinnert daran, daß das Blatt vor zehn Jahren begründet worden sei, in einer traurigen und bedrohlichen Zeit, in welcher eine mit jedem Erfolg sich mehr und mehr erhitzende Tendenzpolitik die kaum vollendeten Grundlagen des verfassungsmäßigen Staatslebens wiederum zerstören zu wollen schien. Dieser Reaction gegenüber habe das Wochenblatt einen ununterbrochenen Kampf geführt. Da aber, so fährt der Artikel fort, die gegenwärtigen Rathgeber der Krone der gesammten Presse die gewünschte Freiheit der Bewegung gegönnt hätten, so erscheine die specielle Aufgabe dieser Blätter erschöpft. Am Schlusse heißt es sodann: Indem wir unsere Thätigkeit schließen, sind wir weit entfernt von dem Wahn, daß das Wünschenswerthe oder auch nur das Wichtigste erreicht sei; im Gegentheil: vor unseren Blicken öffnet sich eine neue Epoche mit neuen Kämpfen und neuen Aufgaben, zu deren Lösung unserer Ansicht nach andere Kräfte und andere Mittel erforderlich sind. Wir vertrauen, daß die Vorsehung den jugendkräftigen Staat durch alle Schwierigkeiten in letzter Instanz siegreich hindurchführen wird und schließen mit dem lebhaften Wunsche, daß es in unserer Presse nie an Stimmen fehlen möge, die mit Besonnenheit und Energie auf jene Zucht des Geistes hinarbeiten, welche, indem sie die moralische Kraft des Volkes conservirt und stählt, nur das Zweckmäßige und das Zweckmäßige nur mit zweckmäßigen Mitteln anstrebt.

Die Bestätigung des Urtheils in der Duell-Angelegenheit des Generalmajors v. **Manteuffel** und des Stadtgerichtsraths **Twesten**, durch welches ersterer zu einem dreimonatlichen Festungsarrest verurtheilt wurde, ist erfolgt, General v. Manteuffel hat sich am 28. v. Mts. zur Antretung der Festungsstrafe nach Magdeburg begeben.

Frankreich.

Paris, 28. Juni. Der gesetzgebende Körper hat gestern die Summe von 4,800,000 Frcs. für Ankauf des Museums **Campana** einstimmig bewilligt. Der Gesetzentwurf über das Zollsystem der Colonieen von Martinique, Guadeloupe und der Reunionsinsel wurde trotz einer langen und sehr lebhaften Discussion, mit 243 gegen eine Stimme unverändert genehmigt, was auch ein Mitglied zu der Bemerkung veranlaßte: Also nach so langen Debatten nur **eine** Oppositionsstimme! — Gestern hielt der gesetzgebende Körper seine letzte Sitzung, um noch die Gesetz-Vorlage wegen des neuen Opernhauses mit 180 gegen 39 und die Vorlage über die algerischen Eisenbahnen mit 227 Stimmen gegen Eine anzunehmen. In der Entlassungsrede konnte Graf Morny „dem Wunsche nicht widerstehen, der Versammlung zu sagen, daß sie sich in der langen und wohlausgefüllten Session auf der Höhe der ihr verliehenen neuen Befugnisse gezeigt habe, sowohl durch die von einigen ihrer Redner entwickelte Beredsamkeit, wie durch die Unabhängigkeit und Gemessenheit der zu Ausdruck gekommenen Ansichten". Nach einigen Worten persönlichen Dankes erklärte er darauf die Session für geschlossen, und die Versammlung ging mit einem Hoch auf den Kaiser auseinander. — Gestern haben Ihre Majestäten zu Fontainebleau die siamesische Gesandtschaft feierlich empfangen. Die Gesandten rutschten auf den Knieen bis an den Thron und überreichten dort die mitgebrachten Geschenke und eine schriftliche Adresse, deren Inhalt der Pater La Renaudie sofort übersetzte und vortrug. — Der „Moniteur" zeigt an, daß Prinzessin Mathilde in Saint-Gratien, ihrer Sommerresidenz, einen Trauer-Gottesdienst am Todestag des Prinzen Jerome Napoleon habe feiern lassen. — Die Angelegenheit des Herzogs v. **Broglie**, welche gestern vor Gericht verhandelt werden sollte, ist auf Verlangen des Advokaten des Polizei-Präfecten und mit Einwilligung des Advokaten der Gegenpartei auf die nächsten 14 Tage verschoben worden. In dem von dem Polizei-Präfecten deponirten Bericht wird beantragt, den Herzog v. Broglie mit seiner Klage als nichtzuläßig zu erklären, da er sich mit der im Art. 75 der Constitution des Jahres VIII. vorgeschriebenen Autorisation, um Staatsbeamte bezüglich ihrer Amtverrichtungen gerichtlich verfolgen zu können, nicht versehen habe. — Dem „Journal de Rennes", einem clerikalen Provinzialblatt, wird jetzt der Prozeß gemacht, weil es in einer Pariser Correspondenz eine Stelle aus einer Senatsrede des Cardinals Mathieu einzeln angeführt hatte. Die Anklage beruft sich darauf, daß den Journalen gesetzlich verboten ist, die Debatten im Senat unvollständig wiederzugeben. Die Sache wird namentlich als gerichtliche Streitfrage dadurch interessant, daß das „Journal de Rennes" den officiellen Bericht über die Sitzung, aus der es später einzelne Worte des Cardinals Mathieu gelegentlich citirte, vorher in extenso mitgetheilt hatte. — Hr. v. Lesseps ist, von Aegypten kommend, gestern hier eingetroffen. — Wie dem „Constitutionnel" aus Chalons gemeldet wird, soll noch eine vierte Infanterie- und eine Cuirassier-Division in's dortige Lager geschickt werden. — Am letzten Samstag lief in Brest die neue Panzer- und Sporn-Fregatte Magenta vom Stapel. Tags darauf ward die neue Drehbrücke, welche Brest mit Recouvrance verbindet, eingeweiht. — Der Kriegs-Minister zeigt an, daß auch in diesem Jahr, wie im vorhergehenden, den Landwirthen, im Fall es ihnen an Leuten zur Bearbeitung ihrer Felder fehlt, Soldaten zur Verfügung gestellt werden. — General Rollin soll beauftragt werden, so wie die officielle Mittheilung eingetroffen ist, als außerordentlicher Gesandter, um Abdul Aziz zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen, nach Konstantinopel zu gehen. — Graf Vimercati ist zum Commandeur der Ehrenlegion ernannt worden. — General Lamoricière hat an Herrn von Mérode einen langen Brief über das, was zum Schutze der Person des Papstes zu thun sei, geschrieben.

In einem Münchener Schreiben bespricht der „Moniteur" die **Adresse** der im Reichsrath sitzenden **österreichischen** Bischöfe. „Niemand," sagt das officielle französische Blatt, „wird sicher dem hohen Klerus des katholischen Oesterreich das Recht bestreiten wollen, über die Interessen der Religion, deren natürlicher Vertheidiger er ist, zu wachen. Gleichwohl wird es erlaubt sein, einen unzeitgemäßen Schritt zu bedauern, welcher geeignet ist, in einem Augenblick, wo alle aufrichtigen Anhänger der Monarchie ihre Anstrengungen zur Wahrung der Integrität derselben vereinigen sollen, die Ruhe des Herrschers zu stören und den Gang der Geschäfte zu hemmen. Das beste Mittel die Integrität zu wahren, ist sicher die Eintracht zu predigen und die Ruhe in die Gemüther wieder zurückzuführen. Der Katholicismus hat nirgends etwas zu befürchten, weder in Oesterreich noch anderswo, aber wenn man sich dem natürlichen Lauf der Ereignisse widersetzt, anstatt ihn zu lenken sucht, so heißt dies einfach der Vernunft trotzen und unvermeidliche Katastrophen vorbereiten. — Der Weg, welchen das Wiener Kabinet betreten hat, gebietet ihm, vor keinem Hinderniß zurückzuweichen und keinerlei Verzögerung in der Herstellung des großen Prinzips der bürgerlichen und religiösen Freiheit eintreten zu lassen. Es ist zu hoffen, daß die Erzbischöfe und Bischöfe, welche dem Reichsrath, diesem Eckstein des neuen Gebäudes der kaiserlichen Monarchie angehören, die Gefahren eines solchen Schrittes einsehen und, wie zu erwarten ist, klug genug sind, von demselben abzustehen."

„Ungarn, sagt der „**Moniteur**" verharrt in seinen anarchischen Tendenzen. Die Deákische Adresse, verstümmelt und entstellt, hat nichtsdestoweniger Anklang bei der ersten Kammer in Pesth gefunden. Dahin haben die Berathungen nach mehr als zweimonatlichen stürmischen Debatten geführt, Anschuldigungen, Gewaltthätigkeiten, Beleidigungen, Steuer-Verweigerungen, Vergessen jeden Anstandes; Beamten, welche ihre Pflichten verkennen und schwache oder eingeschüchterte Richter — dies sind die Elemente des gegenwärtigen Regimes der Magyaren. Ein solcher Zustand der Dinge kann nicht fortdauern und die Krisis ist nahe. Die Regierung hat die Langmuth bis aufs äußerste getrieben und eine längere Unschlüssigkeit würde die Macht durch Erniedrigung vernichten.

Der „Monde" bemerkt in Bezug auf den guten Rath, welchen der „Constitutionnel" ertheilte, König Victor Emanuel möge nur stets katholisch, der Papst Italiener sein, daß der h. Vater sich gerade dadurch als Italiener bewiesen habe, daß er gegen die Gewaltthaten und Ungerechtigkeiten protestirt habe, welche Italien in einen Trümmerhaufen zu verwandeln drohten. König Viktor Emanuel habe seit vielen Jahren nicht mehr daran gedacht, daß er katholisch sei, und wollte er es selbst wieder werden, so würde ihm die von ihm zu einer so erschreckenden Macht herangezogene Revolution nicht gestatten, zurückzugehen.

Die „Union" sagt: Was die Formel anbetrifft, welche den Akt der Anerkennug anzeigt, so wird uns der „Moniteur" erlauben, ihm zu sagen, daß es schwer ist, Europa und Frankreich einen so wichtigen Entschluß in Ausdrücken mitzutheilen, welche den Kommentaren, dem Schwanken und den Unterstellungen größeren Spielraum darbieten. Alles erscheint in derselben als Ungewißheit, alles ruft Fragen hervor, deren Lösung doch nicht in der Schwebe bleiben kann.

Der „Ami de la Religion" ereifert sich gegen die Rede, welche König Viktor Emanuel an die römische Deputation gehalten hat, und stellt dieselbe als eine Frankreich angethane Unbill dar.

Heute begann die Verhandlung des Prozesses **Mirès**. In dem Requisitorium des Staats-Anwaltes, das in der Sitzung nicht vorgetragen wird, welches aber den Gerichts-Akten beigelegt ist, sind eine Masse Vergehen weggelassen, welche die Staats-Anwaltschaft Herrn Mirès und Solar anfangs zur Last legte. — Nachdem Mirès zu Bordeaux und dann zu Paris Industrien verschiedener Art versucht hatte, kaufte er 1849 zu einem sehr mäßigen Preise das „Journal des chemins de fer". Es war in dem Augenblicke, wo sich die industrielle und finanzielle Bewegung, welche die letzten Jahre charakterisirte, mit einer steigenden Energie zu entwickeln begann. Das „Journal des chemins de fer" wurde eines ihrer bedeutendsten Organe; sein Einfluß wurde bald groß und breitete sich aus. Eine Art Partei bildete sich um dasselbe. Mirès faßte bald den Gedanken, die finanziellen Interessen der Abonnenten und aller derer, welche sich demselben anschließen wollten, um sein Journal zu gruppiren. Er gründete unter dem Namen: „Caisse des actions réunies" eine Agentur, deren Direktor er wurde und die einen doppelten Charakter hatte: denjenigen einer Theilhaber-Gesellschaft, die in Börsen-Speculationen die ihr anvertrauten Summen zum gemeinschaftlichen Nutzen anlegte und den Gewinn im Verhältnisse des von jedem Theilnehmer gelieferten Capitals vertheilte, und denjenigen eines Commissionshauses für ihm anvertraute Privatgeschäfte. Diese Combination, in welcher sich das Journal und die Agentur gegenseitig unterstützten, hatte einen glänzenden Erfolg; das Vermögen und die Stellung des Directors waren bald geschaffen, und Mirès konnte bald daran denken, seinem Geschäfte eine große Entwickelung zu geben und eine wahre finanzielle Institution daraus zu machen. Durch Akt vom 15. Juni 1853 wurde ein Kommandit-Gesellschaft auf Actien unter dem Titel: „Caisse et journal des chemins de fer" gegründet. Mirès brachte eine Million Capital, sein Journal und seine Bankkundschaft mit. Sie hatte zum Zwecke, außer der Veröffentlichung des Journals, die Negociation der industriellen und finanziellen Verkäufe, die Uebernahme aller Anleihen sowie auch aller öffentlichen Arbeiten und aller anderen Bank-Operationen. Das Gesellschafts-Capital ward auf 12 Millionen, durch 24.000 Actien zu 500 Fr. repräsentirt, festgestellt. Ein gewisser Blaise war zuerst Gerant, wurde aber bald durch Mirès ersetzt. Derselbe nahm Solar als Mit-Geranten an. Die Firma lautete J. Mirès u. Comp., und die Gesellschaft functionirte unter gemeinschaftlicher Direction. Die Unternehmungen erschöpften und überstiegen aber bald das Gesellschafts-Capital; man mußte es vermehren. Mirès und Solar sahen dieses ein und ließen sich von den Actionairen zur Modification der Statuten ermächtigen. Durch Act vom 26. Mai 1856 nahm sie den Titel Caisse générale des chemins de fer an und vermehrte ihr Capital auf 50 Millionen. So constituirt, konnte sie die bedeutendsten Geschäfte unternehmen. Indessen erlitt die Gesellschaft, deren Geschäftskreis sich ohne Maß erweiterte, bedeutende Nachtheile; ihr Credit nahm ab, ungeachtet der von ihr jedes Jahr vertheilten Dividenden; 1859 schien sie selbst abtreten zu wollen, indem sie ihr Gesellschafts-Capital verringerte. Der eine der Geranten, Herr Solar, gab 1860 seine Entlassung, und man konnte in einer gegebenen Zeit eine allgemeine Liquidation erwarten, als im Dezember 1860 eine Denunciation, die von einem Mitgliede des Ueberwachungs-Ausschusses, Herrn v. Pontalba, ausging, der Justiz betrügerische Thatsachen enthüllte, die einerseits die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und andererseits einige der Unternehmungen betrafen, bei denen die

Gesellschaft mitgewirkt hatte. Eine Untersuchung wurde am 14. Dezember 1860 gegen Mirès und Solar eingeleitet; sie umfaßte bald gewisse ernste Acte der Geschäftsführung der Angeklagten und verschiedene Unternehmungen, die einen mehr oder weniger betrügerischen Charakter an sich zu tragen schienen. Der erste als Betrügerei qualifizirte Act besteht in dem Verkauf von dem H. Mirès übergebenen Werthpapieren, die er, ohne die Eigenthümer benachrichtigt zu haben, verkaufte. Das Requisitorium gibt das erste Faktum, bestehend in dem Geschäfte der Uebernahme vou Werthpapieren als Unterpfand, folgendermaßen (möglich, daß dieser Klagepunkt in der Sitzung noch einige Abänderung erleidet): „Eine der Gesellschafts Operationen bestand in Darleben auf öffentliche Effekten, Actien und Obligationen und in Krediteröffnungen auf Depots verschiedener Werthe. In der That übergaben eine Anzahl von Kunden d r Caisse für Vorschüsse oder Darlehen Werthpapiere. Dei darüber ausgefertigte Akt verpflichtet bei einigen ausdrücklich, bei allen ausschließlich die Caisse, diese Werthe als Pfand zu bewahren, während das Eigenthum daran den Deponenten verbleiben sollte. Aber die Geranten hielten sich daran nicht gebunden. Ihnen galten diese Titel wie Bankbillette, über die sie unbedenklich verfügten, sie verhandelten sie, und zwar meistens in demselben Monate, in welchem sie deponirt wurden: den Erlös verwandten sie für die Gesellschaft oder für sich und bedienten sich dessen wie eines Betriebs-Kapitals. Die Kunden hielten sie absichtlich im falschen Vertrauen, schickten ihnen alle Vierteljahre regelmäßige Abrechnungen, auf denen im Debet die Vorschüsse und Zinsen, im Kredit die deponirten Werthe figurirten. Die Aktien, die so entwendet und verkauft worden waren, hatten allmälig den Betrag von 10 Millionen erreicht, als der italienische Krieg ausbrach (April 1859). Die Börsencourse fielen bedeutend. Die Geranten gedachten diesen Umstand zu benutzen, um sich der Pfandschuldner zu entledigen. Zwei derselben hatten diesen Einfall. Mirès übernahm die Ausführung. Nachts versammelte er im Geselschaftslokale eine Anzahl Angestellter und ließ durch dieselben am 30. April, 2. und 3. Mai ein Rundschreiben an alle Pfand-Schuldner abschreiben, in welchem er ihnen anzeigte, daß er ihre Pfandstücke an der Börse verkauft habe, und ihnen ein Verzeichniß beilegte; dem fügte er noch hinzu: „Gestatten Sie uns gefälligst, bei Voraussicht eines noch stärkeren Fallens der Course, diese Stücke in ihrem Interesse wieder anzukaufen. Das wir Ihre Situation im Auge behalten und den gelegenen Moment ergreifen werden, wo sie mit Sicherheit und Nutzen diese Stükke werden wieder erlangen können, darauf dürfen Sie Sich verlassen." Auf der Rückseite finden sich die Nummern der Titel mit dem Verkaufspreise zum damaligen Tagescourse. Dieses Rundschreiben ging an 333 Deponenten in recommandirten Briefen ab. Eine große Anzahl Deponenten fand auf diese Weise gerade ihre Schuld getilgt; fast alle waren als zahlungsfähig notorisch bekannt. Trotzdem verkaufte man ihre Werthpapiere ohne Unterschied. Der ganze Betrag der Verkäufe zu früheren besseren Coursen beläuft sich auf 3,800,000 Fr., die sich in Folge der Zurückerstattung auf 2,529,000 Fr. reducirten. Davon behielt Mirés 521,275 Fr., die Gesellschaft 2,007,993 Fr." Die Zahl der Belastungszeugen beläuft sich auf 45, die der Entlastungszeugen auf 17. Die Vertreter der Civil-Parteien, Advocaten Marie, Leon Duval und Senard, sowie die Herren v. Pontalba, Graf Poret und Graf von Chassepot sind anwesend. Herr von Simeon fehlt. Nach dem Aufzeichnen der Namen der Civil-Parteien wandte sich der Präsident an Hrn. Mirès mit den Worten: „Mirès! Sie sind des Betruges, des Versuches zum Betruge und in Verbindung mit ihrem Co-Geranten Solar des Mißbrauchs des Vertrauens, sowie der Vertheilung fictiver Dividenden beschuldigt. Der Betrug soll darin bestehen, daß Sie ohne Autorisation der Eigenthümer mit Weithstücken, die Ihnen nur als Unterpfand anvertraut waren, Geschäfte Werthstücken, die Ihnen nur als Unterpfand anvertraut waren, Geschäfte gemacht haben. Der Versuch zum Betruge soll in der Thatsache bestehen, daß Sie und Solar 21,427 Actien der allgemeinen Eisenbahn-Kasse, welche Sie und Solar zu eigenem Vortheil verwendet hätten, Sich zueigneten; ein Nachtheil, der aus der Verminderung des Werthes der Course und Coupons, die Sie eingenommen haben, — wiewohl späterer Ersatz erfolgt — entstanden sein soll. Der Mißbrauch des Vertrauens theilt sich in zwei Abtheilungen und bezieht sich auf die Pampeluna- und auf die römischen Eisenbahnen. Endlich ergiebt sich die Theilung fictiver Dividenden aus dem Abschlusse für das Jahr 1859, indem sie Gewinne figuriren lassen, die nicht gemacht wurden, wie das dargethan werden wird. In Bezug auf die Mitglieder des Ueberwachungs-Rathes, so sind diese civilrechtlich als verantwortlich für den Schaden geladen, der für die Actionäre der allgemeinen Eisenbahn-Kasse aus den Handlungen entstanden ist, die man Ihnen zur Last legt. Wir gehen zu Verhandlung der Zeugen über. Haben Sie gegen deren Aussagen Einwendungen zu machen, so richten Sie dieselben an mich, und ich werde sie den Zeugen vorlegen." In der heutigen Sitzung wurden die Schriftverständigen Monginot und Vanenbeck, sodann der wichtigste der Zeugen, Hr. Barbet de Vaux, Chef der Comptabilität der Caisse des Chemins de fer seit 1856 vernommen, morgen sollen die noch übrigen Belastungszeugen vernommen werden.

Vor der Ersten Kammer des kaiserlichen Appellationshofes wurden heuten die Debatten im Prozesse Patterson Bonaparte gegen den Prinzen Napoleon fortgesetzt. Der General-Procurator Chaix d'Estange erhielt das Wort. Er verlangte die Bestätigung des von dem Tribunal erster Instanz erlassenen Urtheils, das bekanntlich von Madame Patterson und ihrem Sohne angegriffen worden ist, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Decrete Napoleons I., welche die Nichtigkeit dieser Ehe aussprechen, rechtsgiltig seien. Der Gerichtshof setzte die Verkündigung des Urtheils bis auf Montag aus.

Von Cadix meldet man unterm 26., daß man im Arsenal von Carraca den Prinzen Napoleon erwartet, um einige Havarien an seiner Yacht zu repariren.

Großbritannien.

London, 27. Juni. Das große Feuer bei London Bridge ist in den hiesigen Journalen zur stehenden Rubrik geworden und wird es wahrscheinlich noch geraume Zeit bleiben. Der Kellerbrand hat an seiner Heftigkeit noch wenig eingebüßt, und gestern Abends — es hatte sich der Wind etwas gehoben — gab es ein Moment, wo selbst die Löschmannschaft einen neuen gefährlichen Ausbruch der Feuersbrunst befürchtete. Aus dem zweiten Stockwerk eines in sich zusammengestürzten Magazines, dessen Inhalt man als unversehrt angesehen hatte, fing es nämlich auf einmal zu dampfen und zu rauchen an; an den Oeffnungen der verschlossenen Eisenläden züngelten blaue Flämmchen nach außen zu, von Zeit zu Zeit fanden kleine Explosionen statt, die den Flammen neue Nahrung verschafften. Somit ist auch der Rest dieses ganz mit Talg gefüllten Waarenlagers dem unrettbaren Verderben anheimgefallen, und später stellte es sich heraus, daß das Feuer auch in dessen Kellerräumen wüthe, die für ungefähr 30,000 Pfd. St. der verschiedensten Oele enthalten und die man für geborgen hielt. Der Wind, der kurze Zeit gegen das Land hin wehte, sprang glücklicherweise bald wieder gegen den Fluß hin, und die Gefahr war vorüber. London Bridge und dessen Umgebung ist Tag und Nacht noch immer von Menschenmassen angefüllt. Die Polizei wehrt den andrängenden Neugierigen mit großer Entschiedenheit und musterhafter Geduld nun schon fünf Tage und Nächte lang den allzunahen Zutritt zur gefährlichen Brandstätte. Leichen sind auch gestern weiter nicht unter dem Schutt aufgefunden worden.

Die Königin hielt gestern Nachmittag im Palast von St. James ein Drawing Room. Unter den Anwesenden befanden sich der Kronprinz und die Kronprinzessin von Preußen, der Prinz Ludwik von Hessen, der Prinz Eduard von Sachsen-Weimar, der Prinz Friedrich von Holstein und der Maharadschah Dhulip Singh. Die Gebrüder Hermann und Robert Schlagnweit hatten die Ehre, der Königin durch den baierischen Gesandten vorgestellt zu werden. Der preußische Gesandte nebst Gemahlin dinirten gestern Abends bei Ihrer Majestät.

Im Hause der Gemeinen bemerkte Lord John Russell, am 28. v. M. er habe die Ankündigungen der Garibaldi-Gesellschaft zur Einigung Italiens gelesen; der Zweck der Gesellschaft sei nicht revolutionär, sondern bezwecke nur eine Geldhilfe. Er könne dies nicht gutheißen, aber auch nicht interveniren. Bowyer bemerkte, der Name Garibaldi's genüge, um den Zweck der Gesellschaft, welcher nur Krieg mit dem Papst und Revolution vorbereite, zu erkennen. Der Generaladvocat lehnte es ab, auf eine Erläuterung dieser Angelegenheit einzugehen.

Italien.

Die preußische Gesandschaft in Turin hat im Namen des russischen Hofes ihr Bedauern darüber geäußert, daß in Genua für die emigrirten Polen Sammlungen Statt finden, und daß Garibaldi einen Brief über die polnische Frage in einem Rußland feindlichen Sinne geschrieben hat. Der Minister gab zur Antwort, daß er diese Vorfälle mit Bedauern sehe, dieselben aber nur Beweise persönlicher Sympathie seien, welche nicht die Tragweite hätten, die man ihnen beilege.

Die neuesten über Paris eingelaufenen Nachrichten stellen das Befinden des Papstes als ein höchst bedenkliches dar. Daß der französische Gesandte, Duc de Gramont, seine Abreise aus Rom nur deßhalb aufgeschoben habe, weil der Gesundheitszustand Pio Nono's ernste Besorgnisse einflößt, wird behauptet und über Paris aus Rom gemeldet, die Kunst der Aerzte sei nicht im Stande zu verhindern, daß das Leiden des Papstes recht bald in die Wassersucht ausarten werde.

Ueber das Befinden des Papstes melden die Nationalités: „Das Befinden des Papstes ist sehr bedenklich. Die officiellen Blätter sind angewiesen, bloß von einer hartnäckigen Rose zu sprechen; sein Uebel ist aber viel schlimmer, denn es zeigen sich Anfänge von Lähmung und schwere Störung in allen Verdauungsorganen."

Rußland.

Das „Journal de St. Petersbourg" enthält von Warschau aus eine officiöse Verwahrung dagegen, als ob die seit einiger Zeit unterlassenen Widerlegungen der vielen über die Zustände im Königreich Polen verbreiteten falschen Angaben einen anderen Grund hätten, als den, daß es unter der Würde sei, in Streit mit Blättern einzutreten, welche die Verbreitung von Unwahrheiten zum System gemacht hätten.

Der Graf Jul. Stan. Radoliński auf Borzęciczki im Großherzogthum Posen wird von seinen gleichnamigen Verwandten im Königreich aufgefordert, seinen Familiennamen zu ändern, nachdem er den Namen seines Gutes in „Radenz" umgetauft. Das Commissionsgeschäft der Landwirthe der Bezirke Petrików, Radomsk, Częstochowa, Końskie und Opoczno in erstgenannter Stadt ist zu Stande gekommen und wird seine Thätigkeit in Kurzem beginnen.

Vermischtes.

** Die Wohlfeilheit der Photographien hat, seitdem fast jede Straßenecke durch einen Photographen unsicher gemacht und jeder Kunstangehörige mit Objectivgläsern verfolgt wird, außerordentlich zugenommen, aber das Billigste in diesem Fache wurde dieser Tage von einem Wiener Photographen auf der Wieden geleistet, der Gesellschaften um 50 Neukreuzer photographirt. Die letzte Gesellschaft, die sich zu diesem Zwecke bei ihm einfand, und um aufgenommen werden zu können, sich förmlich auf einen Haufen zusammenkauern mußte, bestand aus zweiunddreißig Personen, so daß der einzelne Kopf in der Photographie auf 1⁹/₁₆ Neukrzr. zu stehen kam.

** Ein Selterwasserfabrikant in Breslau, welcher eine Trinkhalle mit seinem Geschäft verbindet, erließ in den Zeitungen eine Annonce, derzufolge sich junge Mädchen als Verkäuferinen bei ihm melden sollten. Es erschienen nun auf dieses Inserat nicht weniger als 80 weibliche Personen, welche sich um das anscheinend sehr beneidenswerthe Amt einer kohlensauren Jungfrau bewarben.

** In Pirna feierte am 22. Mai, Abends 9 Uhr der Thurmwächter der Hauptkirche durch bengalisches Feuer das 300jährige Jubiläum des ersten Glockenschlages der Kirche. Ohne die Schaltjahre zu rechnen, hat diese Glocke — nach dem „Pirn. Anzeiger" — im Verlauf der 300 Jahre circa 17,082,000 Schläge gethan.

** Am 19. v. M. wurde der baierische Chevauxlegers-Rittmeister Graf v. Leiningen mit einer Münchner Brauerstochter, Fräul. Floßmann, getraut. Mit dieser Vermälung tritt eine Münchner Bürgerstochter in die Verwandschaft der Königin von England.

** Graf F. W. Götz von Berlichingen hat eine „Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand und seiner Familie" geschrieben, welche demnächst bei Brockhaus erscheinen wird.

** Eine Honig-Ueberschwemmung, wie sie seit dem berühmten Weinjahre 1811 nicht vorgekommen, wurde am 21. Juni in der Gegend von Trier beobachtet. In einem, an einer sehr warmen Stelle des Kyllthales befindlichen Bienenhause hatte die Sonnenglut die Zellen aufgelöst: der Honig wurde äußerst flüssig und strömte mit den geflügelten Bewohnern dieses Hauses zur Thür hinaus. Es war traurig zu sehen, wie die Bienen mit dem Strome, an dem sie festgeklebten, um ihr Leben rangen.

** Die Neukaledonier sind stolz auf die Anzahl ihrer Eheweiber, denn diese sind ihre Feldarbeiter, ihr Zugvieh, überhaupt die Quelle ihres Wohlstandes. Deshalb tragen sie auch großes Bedenken gegeu eine Religion, die sie zwingen würde, mit nur einem geliebten Gegenstande zufrieden zu sein. „Nur ein Weib soll ich haben?" sagte jüngst ein neukaledonischer Häuptling zu einem französischen Missionär, willst Du mich ruiniren, Mann?"

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 2. Juli.

† Der Vorsteher des Krakauer Kreisamtes, Hofrath Ritter von Buccassovich, hat eine Badereise angetreten. Als dessen Stellvertreter während der Urlaubsdauer ist der Statthaltereirath, H. von Eckhardt, aus Lemberg hier eingetroffen.

Der Handels- und Gewerbskammer in Krakau ist von dem k. k. Handelsministerium die Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Sitzungen (Heugasse, im Lokal des mildthätigen Leihinstituts) ertheilt worden.

†† Wie tiefe Wurzeln der Aberglaube bei dem hiesigen Landvolke geschlagen, beweist ein jüngst in dem Dorfe N. nächst Krakau vorgekommener Fall. Ein Gauner erbot sich mehren Bauern gegen eine gewisse Entschädigung, die er zum Glück nicht im voraus verlangte, den Blitz und Hagel zu beschwören und für ihre Besitzungen unschädlich zu machen. Die Bauern trugen die Sache ihrem Gemeindevorsteher (Wójt — Vogt) vor, der statt den Betrüger zu fassen, eine Gemeindesitzung zusammenberief und darin selbst die Vortheile einer solchen Versicherung gegen die schädlichen Elemente auseinandersetzte und für das Engagement des Zauberers stimmte. Zum Glücke erhielt der Pfarrer Kenntniß von diesem Treiben, der erst die verblendeten Leute belehrte.

* Am 18. v. M. fand die Schlußverhandlung in dem Processe J. Westfalewicz statt. Der Angeklagte hatte eine Todten-Feier für die Seelen der bei den Ereignissen vom 8. April in Warschau Gefallenen in Biały Prądnik bei Krakau veranstalten wollen und war deshalb wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe in Untersuchung gezogen. Er wurde für schuldig erkannt und zu 3 Monaten Kerker verurtheilt. Gegen das Urtheil ist die Berufung eingereicht.

* Die Lemberger agronomische Gesellschaft hat den Reichsrathsabgeordeten Dr. Smolka zum Präsidenten, und den Landtagsabgeordneten Smarzewski zum Vicepräsidenten an die Stelle des resignirenden Fürsten Leo Sapieha und Grafen Krasicki gewählt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Wien, 1. Juli. National-Anlehen zu 5% mit Jänner-Coup. 79 60 Geld, 79.80 Waare, mit April-Coup. 79.90 Geld, 84.50 80.— Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. — Gali Geld, 84 60 Waare, zu 100 fl. 88.75 G., 89.— W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 65 50 G. 66.— W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 751.— G. 753.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 171.60 G. 171.70 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1957.— G. 1958 — W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 148 50 G. 149.— W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 117 25 G. 117.50 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 138.25 G. 138.50 W. — K. Münzdukaten 6 57 G. 6.58 W. — Kronen 19.— G. 19 05 W. — Napoleond'ors 11.04 G. 11.06 W. — Russ. Imperiale 11.32 G. 11.34 W. — Vereinsthaler 2.06 G. 2.06½ W. — Silber 137.— G 137.50 W.

Krakau, 23. Juni. Auf hiesigem Markte stellten sich die Durchschnittspreise folgender Maßen: Für den nieder-österreichischen Metzen Weizen 5 fl. 15 kr. — Korn 4 fl. 15 kr. — Gerste 3 fl. 80 kr. — Hafer 2 fl. 10 kr. — Kukurutz — fl. — kr. — Kartoffeln 2 fl. 60 kr — für den Centner Heu — fl. 85 kr. — Stroh 85 kr. österr. Währ.

Krakauer Cours am 1. Juli. Silber-Rubel Agio fl. poln. 111 verl., fl. poln. 109 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 343 verlangt, 335 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ Thaler 72½ verlangt, 71½ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 137.50 verlangt, 136.50 bez. — Russische Imperials fl. 11.35 verl., 11.15 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.18 verlangt, 11.— bezahlt — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.47 verl., 6.37 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.57 verl., 6.47 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 99½ verl., 98½ bez — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 81½ verl., 80¾ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 85½ verlangt, 84½ bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 67.— verlangt, 66.— bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 79¾ verlangt, 78½ bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 149½ verl., 148¾ bez., mit der Einzahlung von 30% fl. österr. Währ. 65 verl., 64 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Ein Telegramm aus Corfu vom 30. Juni berichtet über das Befinden Ihrer Majestät der Kaiserin Folgendes: „Der Husten hat etwas nachgelassen und es kommen keine Fieber-Erscheinungen mehr vor. Professor Skoda wird heute Abend hier eintreffen."

Pest, 1. Juli. Die zwei Präsidenten sind mit dem Bescheide angekommen, daß die Annahme der Adresse von der Umänderung des Titels auf Se. k. k. Majestät abhängig gemacht wurde. Hierüber finden geheime Sitzungen statt.

Eine zweite Depesche aus Pest 1. Juli meldet: In der heutigen um 1 Uhr Nachmittags eröffneten Sitzung des Abgeordnetenhauses legte der Präsident Ghiczy das königliche Reskript versiegelt auf dem Tische des Hauses nieder. Von allen Seiten wurden Stimmen laut, welche verlangten, das übersandte Schreiben unentsiegelt zurückzuschicken. (!) Auf die Ermahnung des Präsidenten des Hauses wurde die Ruhe wieder hergestellt, worauf das Reskript entsiegelt verlesen und dessen Drucklegung beschlossen wurde. Das Haus beschloß seine Vertagung auf einige Tage. Im Herrenhause wurde das Reskript unter dem völligsten Stillschweigen verlesen.

Aus Antivari, an der albanischen Küste, wird vom 28. Juni. gemeldet, daß bei Spizza, süd-westlich von Scutari, ein Zusammenstoß zwischen den Truppen Abdi Paschas und den Montenegrinern bevorstehe. Letztere hatten das katholische Haupt von Zupci getödtet, die Viehherden geraubt, waren nach den türkischen Dörfern vorgerückt und hatten sie besetzt. Abdi Pascha und der Häuptling der Miriditen, Marko waren in Spizza gelandet, hatten das Fort Nehami besetzt, mit Kanonen armirt, erwarteten Verstärkung und die Ankunft einer türkischen Fregatte.

Eine tel. Depesche der „Donau-Zeitung" meldet aus Zara vom 29. Juni: Gestern Abend lebhaftes Kanonenfeuer türkischer Schiffe gegen Spizza. Zahlreiche Flüchtlinge und Heerden von da kommen auf österreichisches Gebiet und werden internirt.

Der Lemberger „Głos" vom 29. v. Mts. enthält Nachrichten aus Russisch-Polen. Nach denselben herrscht daselbst anläßlich der letzten Reformpatente eine allgemeine Mißstimmung. Die Staatsräthe sind noch nicht ernannt, viele Ernennungsanträge wurden abgelehnt.

Paris, 29. Juni. Dem „Ami de la Religion" zufolge hat der Instructionsrichter eine Ordonnanz erlassen, welche die gegen den Herzog von Broglie und den Drucker seiner Flugschrift anhängig gemachte Anklage fallen läßt. Die Rückerstattung der mit Beschlag belegten Exemplare ist verfügt worden.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Turin, 28. Juni. In der gestrigen Kammersitzung sprach Guerrazzi gegen das System des Ministeriums. Er begehrt, Italien möge unverzüglich nach Rom und Venedig marschiren, protestirt gegen die französische Allianz, behauptet, daß die Majorität des Parlaments die Nation wegen mangelhafter Wahlgesetze nicht vertrete, spricht seine Befürchtungen aus, Italien beabsichtige Sardinien abzutreten, und erklärt sich gegen die Anleihe. Für dieselbe sprachen Pepoli, Massari, Cini und Boggio.

Die Regierung hat Mittheilung (!) über Anschläge gegen Garibaldi erhalten; dieselbe erließ in Folge dessen die Anordnung, daß Niemand auf der Insel landen dürfe, ohne daß vorher die Municipalbehörde oder der dort stationirte Carabinier-Commandant avisirt wurde.

Turin, 1. Juli. Bei der vorgestrigen Discussion über das Anlehen hat Musolino die französische Allianz angegriffen und bezeichnete England als wahren Freund Italiens. Farini vertheidigt die französische Allianz, welche er eine Schutzwehr des volksthümlichen Rechtes nicht nur in Italien, sondern auch in Europa nennt. Italien schulde dem Kaiser der Franzosen große Erkenntlichkeit. Die Journale melden, daß General Giovanni Durando nach Turin zurückkehren und im Commando der Süd-Armee durch Cialdini ersetzt werden solle. Die Nachrichten aus Neapel lauten sehr bedenklich. Die einberufenen ex-bourbonischen Soldaten schließen sich den Aufständischen an, und bereiten der Regierung große Verlegenheiten. In ganz Neapel herrscht große Aufregung. Es wurden bereits vom Kriegsministerium neue Verstärkungen nach Neapel abgeschickt und es werden energische Maßregeln ins Werk gesetzt, um diesem Zustande ein Ende zu setzen.

Mailand, 29. Juni. Die Perseveranza berichtet aus Genua über Angriffe auf mehrere Pulvermagazine zwischen den Forts Bigatto, Sperone, und Diamant.

Aus Turin wird der „Perseveranza" geschrieben: Der Zustand des Papstes flößt noch immer lebhafte Besorgnisse ein; man versichert, daß ein kürzlich abgehaltenes ärztliches Consilium erklärte, obwohl Se. Heil. kein characteristisches Uebel habe, so verlange doch sein Zustand die eifrigste Pflege und unbedingte Ruhe. Gerüchtweise verlautet: Se. Heil. habe ein Breve unterzeichnet, durch welches eine aus fünf Cardinälen bestehende Commission ohne Conclave seinen Nachfolger zu erwählen ermächtigt sei.

Die „Perseveranza" meldet ferner aus Neapel vom 27.: Heute Nacht wurden zwei bourbonische Comité's entdeckt, die Mitglieder verhaftet; man fand Waffen, Munition, Geld und Uniformen. Cosenz durchstreift mit zwei Bataillonen Nationalgarden und zwei Compagnien Bersaglieri's die Umgebungen Neapels. San Martino soll erklärt haben, daß er ohne Truppenverstärkung weder die innere Sicherheit herstellen, noch die angeordnete Recrutirung und Steuereinhebung bewerkstelligen könne.

Dem „Lombardo" zufolge hat die Regierung beschlossen, nach Süditalien die vom Statthalter verlangten 60 Bataillone abzusenden. Ein großer Theil dieser Verstärkung soll aus Nationalgarden bestehen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 1. Juli.

Angekommen sind die Grundherren: Wladislaus Graf Wodzicki, Eduard Stanowski, Thomas Strzyzowski und Alexander Trzeciecki, von Polen. Franz Tichi, Bezirks-Vorsteher, von Saybusch.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Julius Graf Dębiński, Heinrich Graf Potocki und Eduard Stanowski, nach Polen. Ignatz Bar. Konopka, nach Wien. Apolinary Zieliński, nach Krasne.

Amtsblatt.

Nr. 8746. **Licitations-Ankündigung.** (2844. 3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung des städtischen Metherzeugungs-Gefälls in Krakau auf die Zeit vom 1. November 1861 bis 31. October 1864 am 11. Juli 1861, am 8. August 1861 und am 29. August 1861 im Magistratsgebäude bei dem I. Magistrats-Departement jedesmal um 10 Uhr Vormittags eine Versteigerung abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 3000 fl. ö. W. Das Vadium beträgt 10%.

Schriftliche Offerten werden auch angenommen.

Die Licitationsbedingnisse können im Bureau des I. Magistrats-Departements eingesehen werden.

Krakau, am 12. Juni 1861.

Z. 12194. **Kundmachung** (2875. 2-3)

Wegen Verpachtung folgender städtischer Realitäten und Gefälle, so wie der Stadtbeleuchtung in Żywiec wird am 11. Juli und nach Umständen auch am 12. Juli 1861 in der dortigen k. k. Bezirksamtskanzlei von 9 Uhr Vormittags angefangen, eine öffentliche Licitation, bei welcher auch schriftliche Offerten überreicht werden dürfen, abgehalten werden.

1. Die städtische Ziegelei für die Zeit vom 1. November 1861 bis dahin 1864 mit dem Fiscalpreise von 80 fl. 85 Nkr.
2. Das Markt- und Standgeldergefäll für dieselbe Pachtdauer mit dem Fiscalpreise von 609 fl.
3. Die Feld- und Waldjagdbarkeit für dieselbe Pachtdauer mit dem Fiscalpreise von 39 fl. 37½ Nkr.
4. Der Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Getränken mit 50% und von Bier mit 40% insofern derselbe bewilligt werden wird, mit dem Fiscalpreise von 1610 fl. 54 Nkr. für das V.-J. 1862.
5. Die Stadtbeleuchtung vom 1. October 1861 bis 15. März 1862 mit dem Fiscalpreise von 142 fl.

Das vor Beginn der Licitation zu erlegende Vadium beträgt 10% von Fiscalpreise. Licitationslustige werden hiemit eingeladen, sich an den obbezeichneten Tagen bei dieser Verhandlung zu betheiligen. Die näheren Licitationsbedingnisse können an diesen Tagen in der k. k. Bezirksamtskanzlei eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 15. Juni 1861.

N. 12194. **Obwieszczenie.**

Celem wydzierżawienia następujących realności i dochodów miasta Żywiec, tudzież oświetlenia tegoż miasta, odbędzie się w dniu 11go i według okoliczności także w dniu 12. Lipca 1861 w tamtejszéj kancelaryi c. k. urzędu powiatowego zacząwszy od godziny 9téj rano publiczna licytacya, przy któréj także pisemne oferty przyjmowane będą:

1. Miejska cegielnia od 1. Listopada 1861 do ostatniego Października 1864, cena fiskalna wynosi 80 zła. 85 cent.
2. Dochód z targowego i kramowego od 1. Listopada 1861 do ostatniego Października 1864 cena fiskalna wynosi 609 zła.
3. Prawo polowania po polach i w lesie miasta od 1. Listopada 1861 do ostatniego Października 1864, cena fiskalna wynosi 39 zła. 37½ centów.
4. Dodatek gminny do podatku konsumpcyjnego od napojów upajających wynoszący 50% tudzież od piwa wynoszący 40% o ile takowy dozwolonym zostanie. Cena fiskalna wynosi 1610 zła. 54 cent.
5. Oswietlenie miasta od 1. Października 1861 do 15. Marca 1862. Cena fiskalna wynosi 142 zła.

Wadium które przed rozpoczęciem licytacyi złożonem bydź ma, wynosi 10% od ceny fiskalnéj. C. k. władza obwodowa wzywa niniejszém chęć wydzierżawienia mających, aby w oznaczonych dniach w téj licytacyi udział wzięli. Bliższe warunki téj licytacyi w dniu 11. i 12. Lipca b. r. w kancelaryi c. k. urzędu powiatowego oznajmione zostaną.

Z c. k. Władzy obwodowéj.

Kraków, dnia 15. Czerwca 1861.

N. 2632. **Edict.** (2878. 1-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem G. G. Kirsch hiemit bekannt gemacht, daß Behufs Austragung der Richtigkeit und des Vorrechtes der, auf den dem Franz Clement gehörigen und der Fr. Stefania Skarzyńska im Executionswege verkauften Güter Rostoka sammt Zugehör hypothezirten Forderungen die Tagsatzung auf den 1. August 1861 um 4 Uhr Nachmittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des G. G. Kirsch unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zieliński als Curator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 23. Mai 1861.

Nr. 18219. **Kundmachung.** (2868 3)

Wegen Vertheilung der Pferdezuchts-Prämien pr. 1861.

1. Se. k. k. apostolische Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 9. Februar 1860 in Absicht der einheitlichen Fortbildung und der gedeihlichen Entwickelung des mit der a. h. Entschließung vom 27. Jänner 1857 eingesetzten Institutes der Pferde-Zuchts-Prämien für die Dauer von 6 Jahren die Verabfolgung von Pferdeprämien aus Staatsmitteln allergnädigst zu gestatten und gleichzeitig huldvollst zu genehmigen geruht, daß sowohl der Eigenthümer der prämirten als auch die Züchter der wegen Umzulänglichkeit der Prämie nur belobten Pferde mit Medaillen betheilt werden, welche auf der Vorderseite das erhabene Brustbild Sr. k. k. apostolischen Majestät des Kaisers und der Kehrseite die Devise: „Für gute Zucht und Pflege der Pferde" zu tragen haben.
2. Die dießjährige Prämien-Vertheilung wird in folgenden Concursstationen und an nachstehenden Tagen stattfinden:

Lemberg	am	7.	August	1861
Złoczów	"	10.	"	"
Tarnopol	"	12.	"	"
Stanislau	"	16.	"	"
Stryj	"	19.	"	"
Sanok	"	2.	September	"
Jaslo	"	31.	August	"
Wadowice	"	27.	"	"
Rzeszów	"	22.	"	"

3. Für jede Concursstation ist bestimmt eine Prämie von:
   a) 12 Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem gelungenen Seugfohlen,
   b) Drei Prämien zu 4 Dukaten für die zunächst preiswürdigen Muterstutten mit Seugfohlen,
   c) Eine Prämie von 8 Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht,
   d) Zwei Prämien zu 4 Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Zuchtstuten.

   Im Ganzen daher 7 Stück mit dem Gesammtbetrage von 40 Dukaten.
4. Zur Bewerbung um diese Prämien werden zugelassen:
   a) Mutterstuten von ihrem 4. bis 7. Lebensjahre mit einem gelungenen Seugfohlen, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen.
   b) Dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und noch nicht zum Zuge verwendet worden sind.
5. Die Eigenthümer der um Zuchtprämien concurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt Seugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war oder daß die vorgeführte 3jährige Stute von einen, ihn zur Zeit der Geburt gehörig gewesenen Stute gewotfen und von ihnen auferzogen worden ist.
6. Eine mit einer Zuchtprämie bereits betheilte Mutterstute kann bis zum 7ten Lebensjahre noch um weiteres Zuchtprämium concurriren, wenn sie in einem, der ersten Prämirung nachfolgendrn Jahre, wieder mit einem gelungenen Seugfohlen vorgeführt wird.

   Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen.

   Ebenso können 3jährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft eine Zuchtprämie erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämirt werden.
7. Zuchtprämien dürfen nur preiswürtig befundenen Stuten zuerkannt werden. Die Preiswürdigkeit richtet sich nach dem höheren oder mindern Stande, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgegend der betreffenden Concurrenzstation wirklich befindet. Stuten, welche offenbar Spuren einer verwahrlosten Pflege zeigen, dürfen keinesfalls prämirt werden.
8. Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der vorgeführten Mutterstuten mit Seugfohlen und die dreijährigen Stuten, sowie die Zuerkennung der Zuchtpreise selbst, erfolgt in den obbenannten Concurs-Stationen durch eine gemischte Commission, welche mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Commissionsglieder ihre Entscheidung fällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.
9. Nachdem die Zuchtprämien zunächst für die Pferde-Züchter im Kleinen ausgesetzt sind, so können Stuten größerer Pferdezüchter von Gestütsbesitzern aus dem Stande der Großgrundbesitzern nur insofern zur Mitconcurrenz zugelassen werden, daß denselben nicht die ausgesetzten Zuchtprämien, sondern für ihre zur Concurrenz gebrachten und preiswürdig erkannten Pferde, die öffentliche Belobung nebst einer Medaille, als eine dem Stande dieser Pferdebesitzer angemessene Anerkennung, zuerkannt wird.

Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Pferde-Zuchtprämien sind in der h. Ministerial-Verordnung vom 27. April 1857 R. G. B. Nr. 85 und 18. Februar 1860 R. G. B. Nr. 47 enthalten.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 13. Juni 1861.

N. 18219. **Obwieszczenie**

względem podziału premiów wyznaczonych za chów koni na rok 1861.

1. Jego c. k. apostolska Mość raczył najwyższem postanowieniem z dnia 9. Lutego 1860 w celu trwałego utworzenia i pomyslnego rozwoju, wznieconego najwyższym postanowieniem z dnia 27. Stycznia 1857 zakładu „udzielania premiów za chów koni" na wypłacanie premiów przez lat sześć z funduszu państwa, najłaskawiéj zezwolić i jednocześnie zatwierdzić, ażeby tak właścicielom premiowanych, jakoteż hodownikom dla niewystarczających premiów tylko uznaniem pochwalonych koni, rozdano medale mające na stronie przedniéj — awersie — wypukłe popiersie Jego c. k. apostolskiéj Mości Cesarza, a na stronie odwrotnéj — rewersie — dewizę: „za dobre hodowanie i pielęgnowanie koni."
2. Tegoroczne rozdawanie premiów, odbędzie się w wyrażonych tu stacyach konkursowych i w dniach jak następuje:

We Lwowie	dnia	7	Sierpnia	1861
w Złoczowie	"	10	"	"
w Tarnopolu	"	12	"	"
w Stanisławowie		16	"	"
w Stryju	"	19	"	"
w Rzeszowie	"	22	"	"
w Wadowicach	"	27	"	"
w Jaśle	"	31	"	"
w Sanoku	"	2	Września	"

3. Dla każdéj stacyi konkursowéj wyznaczone są premia:
   a) 12 dukatów za najgodniéjszą nagrody klacz z udatnem źrebięciem,
   b) trzy premie po 4 dukaty za następnie idące nagrody najgodniejsze klacze ze źrebiętami,
   c) premie 8 dukatów za trzyletnią, do chowu źrebiąt najwięcéj obiecującą klacz,
   d) dwie premie po 4 dukaty za następnie idące i do chowu źrebiąt obiecujące klacze,

   zatém w ogóle dla 7miu klaczy, na każdą konkursową stacyę ryczałtową kwotę 40 dukatów.
4. Do ubiegania się o te premia będą przypuszczone:
   a) klacze od 4 do 7 roku życia z udatném źrebięciem, któreby były dobrze pielęgnowane, zdrowe, silne i posiadały zalety do chowu źrebiąt dobrych klaczy,
   b) trzyletnie klacze z obiecującemi własnościami dobrych do chowu źrebiąt matek a niebyły jeszcze w zaprzęgu i do pociągu używane.
5. Właściciele klaczy ubiegających się o premie, powinni udowodnić świadectwem przełożonego gminy, że przyprowadzona ze źrebięciem klacz, albo jeszcze przed urodzeniem źrebięcia była ich własnością, lub że przyprowadzona trzyletnia, przez nich wychowana klacz, była urodzoną z klaczy, która w czasie ożrebienia się do nich należała.
6. Klacz która już otrzymała premię, może do 7go roku życia, jeszcze o dalszą premię ubiegać się, jeżeli rokiem później po pierwszéj nagrodzie, znowu z udatnem źrebięciem jest przyprowadzoną.

   Klacze które już dwie premie otrzymały, są od dalszych kunkurencyi wykluczone.

   Również mogą trzyletnie klacze, które w téj własności czyli jako takie, premie otrzymały, jeszcze dwa razy premie otrzymać. jako matki.
7. Premie mogą być tylko tym do chowu źrebiąt dobrym i odznaczającym się klaczom przyznane, które przy tych własnościach za godne uznane zostały.

   Godność nagrody stosuje się według wyższego lub niższego stanu, w jakowym chów koni w okolicy dotyczącéj stacyi konkursowéj znajduje się.

   Klacze któreby okazywały widoczne ślady zaniedbanego pielęgnowania, w żadnym razie nagrody otrzymać niemogą.
8. Osądzenie godności nagrody dla przyprowadzonych klaczy ze źrebiętami, tudzież trzyletnich klaczy, jakoteż samo przyznanie nagród chowu, odbędzie się w wyż wyrażonych stacyach konkursowych przez komisyę mieszaną, która większością głosów wszystkich. obecnych członków komisyi rostrzygać ma. Przy równéj liczbie głosów rostrzygnie los.
9. Ponieważ premie chowu przedewszystkiem dla chodowników koni, są wyznaczone na małą skalę, przeto klacze większych hodowników i właścicieli stadnin ze stanu posiadaczów wielkich majętności ziemskich, mogą tylko o tyle do współubiegania się być przypuszczone, że za ich do konkurencyi przyprowadzone i nagrody godne uznane konie, będzie im przyznaną publiczna pochwała z nadaniem medalu, jako uznanie stósowne stanowi tych posiadaczy koni.

Dalsze postanowienia względem premiów za chów koni, są zawarte w rozporządzeniach wysokiego ministerstwa z dnia 27. Kwietnia 1857 pod liczbą 85 Dziennika praw państwa i z dnia 18go Lutego 1860 r., do liczby 47 Dziennika praw Państwa.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 13. Czerwca 1861.

Z. 3047. **Edict.** (2883. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird über das Gesuch des Lazar Gager aus Błazowa der Inhaber des Wechsels ddto. Lemberg am 11. Jänner 1861 über 446 fl. 25 kr. ö. W. Ein Jahr a dato in Błazowa zahlbar und von Chaja Unger acceptirt, ohne Angabe des Remittenten und ohne Fertigung des Ausstellers — aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen vom 12. Jänner 1862 angerechnet, diesem Gerichte vorzulegen, widrigens selber als Null und nichtig erklärt würde.

Rzeszów, am 2. Juni 1861.

Wiener - Börse - Bericht

vom 28. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	60 60	60 80
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.20	80.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	67.80	68.—
dtto. „ 4½% für 100 fl.	58 50	59 —
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	114 50	115 —
„ 1854 für 100 fl.	89 50	90.—
„ 1860 für 100 fl.	84.40	84 50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16 50	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	89 —	90.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	85.—	86.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	83.—	85.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	99.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	68.25	69.—
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	67 —	68.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	65.50	66 —
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	63.50	64.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	764 —	766 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	172.90	173 —
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	580 —	583 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1953 —	1955 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM oder 500 Fr.	274 —	274.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	169 50	170. —
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	117 25	117 75
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl (80%) Einz.	218.—	220.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	149.—	149 50
mit 60 fl. CM. (30%) Einzahlung	64.50	65.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	422 —	424 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	214.—	216 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	400 —	402 —
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	380 —	385 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
der Nationalbank auf CM. 10 jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.25	90 75
der Nationalbank auf österr. Währ. 12 monatlich zu 5% für 100 fl.	99 50	100.—
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.30	86.50
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	80 —	82.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	118 25	118.50
Donau-Dampfsch.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	101.—	101.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	122. —	123.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.50	37.—
Esterhazy zu 40 fl. CM.	95 —	96.—
Salm zu 40 „	38 —	38 25
Palffy zu 40 „	37 25	37.75
Clary zu 40 „	35.50	36 —
St. Genois zu 40 „	37 50	38.—
Windischgrätz zu 20 „	22.25	22.50
Waldstein zu 20 „	25.75	26 25
Keglevich zu 10 „	14 75	15 25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	117.—	117 25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	117.25	117.50
Hamburg, für 100 M. B. 3%	103.25	103 25
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	138.—	138.50
Paris, für 100 Franks 5%	54.50	54.55

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr	Durchschnitts-Cours fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr	Letzter Cours Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 56	6 57⁸⁄₁₀	6 57	6 58
„ vollw. Dukaten	6 56	6 57⁵⁄₁₀	6 56	6 57
Krone	— —	— —	19 —	19 05
20Frankstück	— —	— —	11 03	11 05
Russische Imperiale	— —	— —	11 32	11 35
Silber	— —	— —	137 —	137 25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

in Przemyśl von Krakau 6 Uhr 48 Minuten Früh, 6 Uhr Nachmittags.

Meteorologische Beobachtungen

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
1	2	327 05	+14·4	89	Nord West stark		Regen	+8·0	+14·6
	10	27 76	11·0	86	„ „ sturm		„		
2	6	28 35	10·0	86	„ „ stark		„		

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 5099. **Edict.** (2850. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird zur Einbringung der vom Akiva Bersohn wider Israel Gärtner ersiegten Forderung von 269 fl. 30 kr. CM. oder 282 fl. $97\frac{1}{2}$ kr. ö. W. sammt Zinsen und zwar vom 28. August 1848 bis 1. Juni 1854 mit 6% von 1. Juni 1854 aber bis zur wirklichen Zahlnng mit 5%, mit Abschlag der auf Rechnung der Zinsen bereits bezahlten 10 fl. CM. oder 10 fl. 50 kr. ö. W. 30 fl. 10 kr. und 45 fl. ö. W. oder zusammen 85 fl. 60 kr. ö. W. dann der bereits zugesprochenen Kosten pr. 4 fl. 6 kr. CM. oder 6 fl. $30\frac{1}{2}$ kr. ö. W. und 10 fl. 54 kr. CM. oder 11 fl. $44\frac{1}{2}$ kr. ö. W. so wie der gegenwärtig mit 20 fl. 24 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten die executive Feilbietung der dem Schuldner Israel Gärtner gehörigen Antheile der in Tarnów Vorstadt Strusina gelegenen früher mit CN. 101/156 jetzt mit CN. 254 bezeichneten Realität in zwei Terminen nämlich am 12. Juli 1861 um 10 Uhr Vormittags und am 2. August 1861 um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Zum Ausrufspreise wird der bei der gerichtlichen Schätzung erhobene Werth von 2699 fl. 30 kr. CM. oder 2834 fl. $47\frac{1}{2}$ kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist schuldig 10% vom Schätzung als Angeld entweder im Baaren oder in galizischen Pfandbriefen oder in öffentlichen Staats-Schuldverschreibungen nach ihrem letzten Course bei der Licitations-Commission zu erlegen.
3. Sollte in den beiden Terminen die feilzubietende Realität nicht über oder um den Schätzungspreis veräußert werden, so wird im Zwecke der Feststellung erleichtender Bedingungen eine Tagfahrt für sämmtliche Hypothekargläubiger auf den 9. August 1861 um 10 Uhr Vormittags anberaumt worauf auf dem dritten auszuschreibenden Termin diese Realität auch unter dem Schätzungspreise wird veräußert werden.
4. Es steht den Kauflustigen frei, den Schätzungsact und die Licitationsbedingungen in der Gänze in der h. gerichtlichen Registratur und rücksichtlich der Lasten des Grundbuch einzusehen.

Von dieser auszuschreibenden Feilbietung werden beide Streittheile und zwar die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hieron'mus Fürst Sanguszko, Ludwika Watting, Josef Losenau, die Eheleute Lorenz und Antonia Malutowskie so wie die Eheleute Leib und Chane Müller ferner jene welche nach dem 8. März 1861 in das Grundbuch gelangen sollten, und jene denen dieser Bescheid aus was immer für einer Ursache rechtzeitig nicht zugestellt werden sollte durch den hiemit in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Jarocki mit Unterstellung des Hrn. Grabczyński und durch Edicte, die übrigen aber zu eigenen Handen verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Tarnów, am 17. Mai 1861.

Z. 7732. **Edict.** (2814. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird bekannt gegeben, es werden zur Vornahme der zur Hereinbringung der Wechselforderung des Herrn Franz Xavor Zassowski pr. 5250 fl. s. N. G. bewilligten Feilbietung der dem Herrn Boleslaus Goławski und der Fr. Klementine Kozieradzka gehörigen $\frac{4}{5}$ Antheile der Güter Gorzejowa górna und średnia unter den mit dem Gesuche de präs. 15. December 1859 Z. 17208 vorgelegten Bedingungen drei Termine und zwar auf den 7. August, 11. September und 16. October 1861 um 9 Uhr Vormittags mit dem festgesetzt, daß diese Gutsantheil bei diesen Terminen nur um oder über den als Ausrufspreis dienenden Schätzungswerth von 35,684 fl. 4 kr. ö. W. hintangegeben werden, daß jeder Kauflustige ein Vadium von 1780 fl. ö. W. im baaren oder in Staats- oder G. E. Obligationen oder galiz. Pfandbriefen nach dem Curswerthe zu erlegen habe, und daß, falls bei diesen drei Terminen der Schätzungswerth nicht geboten würde, zur Vernehmung der Gläubiger behufe erleichternden Bedingungen die Tagfahrt auf den 18. October 1861 um 9 Uhr Vormittags angeordnet werde, daß endlich die Schätzungsact, Landtafelauszug und die Feilbietungsbedingnisse in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden können.

Hievon werden die Streittheile und sämmtliche Hypothekargläubiger, und zwar die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger Anna Pochorecka und ihre Kinder Salomea, Josefa und Leopold Pohoreckie als Repräsentanten der Nachlaßmasse nach Susanna Krzyżanowska, die unbekannten Pupillen des Johann Pohorecki, Kajetan und Antonina Witowskie, Felix und Marianna Witowskie, Apolonia Szachlacka, Felix Disma zwein. Witowski und Johann Gumiński. so wie alle Gläubiger, welche inzwischen intabulirt wurden, oder denen dieser Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, durch den ihnen hiemit zum Curator bestellten Hrn. Dr. Bandrowski mit Substituirung des Hrn. Dr. Jarocki und mittelst Edicts verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.
Tarnów, am 29. Mai 1861.

L. 7732. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski czyni niniejszym wiadomo, że pozwolona celem zaspokojenia pretensyi p. Franciszka Xawerego Zassowskiego w kwocie 5250 złr. z przyn. sprzedaż publiczna p. Bolesława Goławskiego i p. Klementyny Kozieradzkiéj własnych $\frac{4}{5}$ części dóbr Gorzejowa górna i średnia pod przedłożonymi w podaniu z dnia 15. Grudnia 1859 L. 17208 warunkami odbędzie się w 3 terminach, mianowicie: 7 Sierpnia, 11 Września i 16 Października 1861 każdą razą o godzinie 9téj rano z tym dodatkiem, że dobra na tych terminach tylko za lub nad cenę szacunkową stanowiącą cenę wywołania w sumie 35684 zła. 4 cent. sprzedane będą, że każdy chęć kupienia mający złożyć winien jako wadyum 1780 zła. w gotówce albo w obligacyach państwa, lub obligacyach indemnizacyjnych, lub w listach zastawnych gal. stanowego kredytowego Towarzystwa i że na wypadek, gdyby w tych 3 terminach nikt nie dawał ceny szacunkowéj, do przesłuchania wierzycieli celem ustanowienia ułatwiających warunków stanowi się termin na dzień 18 Października 1861 o godzinie 9téj rano, że na koniec akt szacunkowy, wyciąg tabularny i warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze mogą być wejrzane.

O czém się uwiadamia strony obydwie i wszystkich wierzycieli hipotecznych, a mianowicie nieznanych z życia i miejsca pobytu: Annę Pochorecką i jéj dzieci Salomeę, Józefę i Leopolda Pochoreckich jako reprezentantów masy spadkowéj Zuzanny Krzyżanowskiéj, nieznajomych pupilów Jana Pochoreckiego, Kajetana i Antoninę Witowskich, Feliksa i Maryannę Witowskich, Apolonię Szachlacką, Feliksa Dyzmę 2 im. Witowskiego i Jana Gumińskiego — jakoteż wszystkich wierzycieli którzyby późniéj do tabuli weszli, lub którymby ta uchwała z jakiéjbądź przyczyny nie mogła być doręczoną przez ustanowionego im kuratora w osobie p. adwokata Dr. Bandrowskiego z zastępstwem p. adwokata Dr. Jarockiego i przez edykta.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.
Tarnów, dnia 29. Maja 1861.

N. 2210. **Edykt.** (2848. 3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski rozpisuje niniejszem na wezwanie c. k. Sądu krajowego Lwowskiego z 3. Kwietnia 1861 L. 11784 przymusową sprzedaż dóbr Szklary z przyległościami Kolanówka i Helenów, w obwodzie Rzeszowskim położonych do masy spadkowéj ś. p. Leonarda Górskiego, a właściwie do Henryki z hr. Komorowskich Górskiéj, jako na wypadek śmierci Leonarda Górskiego w razie przeżycia tegoż zaintabulowanéj właścicielki należących, w skutek prośby Agnieszki hr. Pinińskiéj na zaspokojenie wierzytelności przeciw Leonardowi Gó skiemu w kwocie 6700 złr. mk. wygranéj z przynależytościami, dozwoloną pod następującemi warunkami:

1. Sprzedaż ta odbędzie się przy c. k. Sądzie obwodowym Rzeszowskim z dwóch terminach, to jest: 7go Sierpnia 1861 i dnia 10. Września 1861 każdego razu o godzinie 10. przedpołudniem, i rzeczone dobra na obu terminach tylko za lub wyżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.
2. Jako cena wywołania ustanawia się cena szacunkowa rzeczonych dóbr w ilości 46888 zła. 80 cent. aktem oszacowania uchwałą c. k. Sądu obwodowego Rzeszowskiego z 2go Grudnia 1859 L. 6784 do Sądu przyjętym wyprowadzona.
3. Chęć kupna mający jest obowiązany zaraz przy rozpoczęciu licytacyi dziesiątą część ceny szacunkowéj t. j. kwotę 4688 zła. 88 cent. jako wadyum, gotowizną lub listami zastawnemi galic. stanowego Towarzystwa kredytowego podług kursu gazetą Lwowską oznaczyć się mającego, lub téż książeczkami galic. kasy oszczędności na okaziciela opiewającemi do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć. któreto wadyum najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wrachowane, innym zaś bezpośrednio, po skończonéj licytacyi zwrócone będzie.
4. Jeżeliby rzeczone dobra w powyższych dwóch terminach za lub wyżéj ceny szacunkowéj sprzedane nie zostały, natenczas wyznacza się do ustanowienia lżejszych warunków termin na 11. Września 1861 o godzinie 10téj przedpołudniem, na którym wszystkie interesowane strony, a mianowicie wierzyciele pod tym rygorem stanąć mają, że nieobecni wierzyciele, tak uważani będą, jakoby do większości głosów obecnych przystąpili.
5. Dalsze warunki sprzedaży, tudzież wyciąg tabularny dóbr sprzedać się mających z 11. Lutego 1861 i wyżéj powołany akt oszacowania można w registraturze c. k. Sądu obwodowego w Rzeszowie zobaczyć.
6. Dla wierzyciela z miejsca pobytu niewiadomego Alexandra hr. Letnera i dla tych wierzycieli, którzyby po 11. Lutego 1861 do tabuli weszli, lub którymby z jakiéjkolwiek przyczyny uchwała niniejszą sprzedaż rozpisująca, doręczoną bydź niemogła, postanawia się kuratora w osobie p. adwokata Lewickiego z zastępstwem pana adwokata Reinera.

O tém uwiadamia się p. Agnieszkę hr. Pinińską, jako egzekucyę prowadzącą do rąk téjże pełnomocnika p. adwokata Rajskiego, masę spadkową ś. p. Leonarda Górskiego intabulowaną właścicielkę sprzedać się mających dóbr, na koniec wszystkich wierzycieli tabularnych z miejsca pobytu wiadomych do rąk własnych, a wierzyciela Alexandra hr. Letnera z miejsca pobytu niewiadomego do rąk tegoż kuratora pana adwokata Lewickiego.

Uchwalyno w radzie c. k. Sądu obwodowego.
Rzeszów, dnia 31. Maja 1861.

N. 7727. **Edykt.** (2851. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Feliksa Oraczewskiego i księdza Krzysztofa Skotnickiego co do życia i miejsca pobytu niewiadomych lub ich spadkobierców podobnież niewiadomych, że przeciwko nim pozwem z dnia 25. Maja 1861 proces rozpoczęty przez Kryspina Baszczewicza opiekuna małoletniego Henryka Ruckiego i przez Józefę z Ruckich Staroniową o extabulacyę prawa dożywocia na części dóbr Różanki dom. 62 pag. 51 n. 3 on. ciążącego którzy o pomoc sądową upraszali w skutek czego Sąd tutejszy przeznaczył termin na dzień 5go Września 1861 o godzinie 10téj przedpołudniem.

Ponieważ zaś miejsce pobytu zapozwanych jest niewiadome, przeto c. k. Sąd obwodowy ustanawia dla ich obrony na ich koszt i niebezpieczeństwo kuratora w osobie p. adwokata Dra Rutowskiego z substytucyą adwokata Dra Stojałowskiego z którym niniejszy proces według postępowania sądowego przeprowadzonem będzie.

Tym więc edyktem wzywa się pozwanych, by wcześnie albo zgłosili się, lub téż dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczyli, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrali i sądowi tutejszemu wymienili, ogólnie by wszystkie do obrony pomocne i prawem przepisane środki ujęli, inaczéjby skutki z zaniedbania wynikłe sobie samym przypisać będą musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.
Tarnów, dnia 4. Czerwca 1861.

N. 2136. **Edykt.** (2817. 3)

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie uwiadamia, iż pozwala się Franciszkowi Jareckiemu celem przymusowego wydobycia sumy 350 złr. mk. czyli 367 zła. 50 c. z 4% odsetkami od dnia 19. Lipca 1857, kosztami spornemi w kwocie 14 złr. 18 kr. mk. czyli 15 zła. $1\frac{5}{10}$ c., daléj kosztami egzekucyi w kwocie 5 złr. 19 kr. mk. czyli 5 zła. 58 c. 6 zła. 27 c. i teraz 12 zła. 66 c. przyznanemi egzekucyjna sprzedaż realności pod NC. 117 w Rzeszowie położonéj do masy spadkowéj Józefa Rosta należącéj względnie rozciągnienie licytacyi egzekucyjnéj w skutek prośby Mayera Bart z dnia 30. Marca 1861 L. 1832 na zaspokojenie sumy wekslowéj 300 złr. mk. z p. n. pod dniem 26go Kwietnia 1861 L. 2137 pozwolonéj i w pierwszym i drugim terminie na dzień 3. Lipca 1861 i dzień 7. Sierpnia 1861 o godzinie 9téj przedpołudniem rozpisanéj, także na rzecz Franciszka Jareckiego.

Dla wierzycieli z miejsca pobytu nieznajomych, a to: dla Wolfa Sobel, dla Mojżesza Rost i Szyi Rost, dla małoletnich sukcesorów Wawrzyńca i Karoliny Czikel, dla sukcesorów Tomasza Hadek, dla Ludwika Gasperskiego, Antoniego Duszyńskiego, Szymona Goldmanna, Maryanny Makowskiéj, tudzież dla tych, którzyby dopiero po 14. Marca 1861 do hypoteki weszli, albo którymby z jakiéjkolwiekbądź przyczyny zawiadomienie o téj sprzedaży albo wcale nie, albo zapóźno zostało doręczonem, ustanawia się kuratora w osobie p. Adwokata Dra Reinera, z zastępstwem p. Adwokata Dra Zbyszewskiego w Rzeszowie, tak do aktu uwiadomienia, jako do wszystkich późniejszych aktów, a mianowicie do rozprawy o pierwszeństwo i należność wierzytelności hypotecznych.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.
Rzeszów, dnia 26. Kwietnia 1861.

N. 5504. **Obwieszczenie.** (2812. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wzywa niniejszym edyktem w skutek podania Kryspina Barszczewicza w imieniu spadkobierców ś. p. Macieja Ruckiego i podania Józefy z Ruckich Staroniowéj tabularnych właścicieli i uprawnionych do poboru części dóbr Różanka Sebastyanówka zwanych, w cyrkule Tarnowskim położonych w tabuli krajowéj dom. 62 pag. 51 i 52 wpisanych celem przyznania obliczonéj za te dobra orzeczeniem c. k. komisyi funduszu indemn. w Krakowie dnia 19 Listopada 1855 L. 5797 w kwocie łącznéj 4318 złr. $27\frac{1}{4}$ kr. mk. wszystkich, którzy jakąkolwiek hypotekę na tych dobrach mają, ażeby swe pretensye i prawa najdaléj do 31. Lipca 1861 w tutejszym Sądzie pisemnie lub ustnie zgłosili.

Zameldowanie to ma zawierać:

a) dokładne wyrażenie imienia i nazwiska, tudzież miejsca pobytu (liczby domu) zgłaszającego się, lub jego pełnomocnika, który ma się wykazać pełnomocnictwem, prawnemi wymogami opatrzonem i legalizowanem.
b) Ilość żądanéj pretensyi hypotekowanéj, tak co do kapitału jakoteż co do odsetków o ile takowym równe z kapitałem prawo zastawu przysłuża.
c) tabularne oznaczenie oznajmionéj pretensyi i
d) w razie zgłaszający się za obrębem tego c. k Sądu mieszka, oznajmienie pełnomocnika w obrębie Sądu mieszkającego celem wręczania mu sądowych rozporządzeń, inaczéj albowiem takowe zgłaszającemu się przez pocztę z równym skutkiem prawnym jak przez oddanie do rąk własnych przesłane będą.

Oraz czyni się wiadomo, że ten któryby w powyższym terminie oznajmienia nie wniósł, tak uważanym będzie, jak gdyby z przekazaniem swéj pretensyi do kapitału wynagrodzenia według kolei na niego przypadającéj zgadzał się i że to milczące zezwolenie na przekazanie do kapitału wynagrodzenia także co do późniéj obliczyć się mających kwot tegoż kapitału zastósowaném będzie, że nareszcie przy postępowaniu sądowem więcéj słuchanym nie będzie. Termin oznajmienia zaniedbujący traci prawo czynienia wszelkich zarzutów i wszelką prawną obronę przeciw uskutecznionemu porozumieniu się interesentów w myśl §. 5 ces. patentu z dnia 25. Września 1850, rozumie się w tenczas jeżeli jego pretensya w miarę porządku tabularnego do kapitału indemnizacyjnego przekazaną lub w myśl §. 27 ces. patentu z dnia 5. Listopada 1853 na gruncie zabezpieczoną została.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.
Tarnów, dnia 17. Maja 1861.

N. 37078. **Kundmachung.** (2826. 3)

Bei der am 1. Juni d. J. in Folge der a. h. Patente vom 21. März 1818 und 23. December 1859 vorgenommenen 335. und 336. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 33 und 474 gezogen worden.

Die Serie 33 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsenfuße von 5% u. z.: Nr. 24593 bis einschlüßig 25062 mit dem ganzen Capitalsbetrage von 1.001,811 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25045 fl. $16\frac{1}{2}$ kr. Die Serie 474 enthält die böhm. ständ. Aerarial-Obligation im ursprünglichen Zinsenfuße von 4% Nr. 164856 mit einem Zwei- und Dreißigstel der Capitalssumme, und nied. österr. ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsenfuße von 5% u. z.:

Vom Anlehen v. J. 1789 Nr. 1730 bis einschließig 2998, vom Anlehen v. J. 1795 Nr. 4003 bis einschließig 4475 und vom Kriegsdarlehen v. J. 795 bis zum J. 1799 Litt. A. Nr. 4 bis einschließig 200 im Gesammt-Capitals-Betrage von 1,058,977 fl. 16 kr. und im herabgesetzten Zinsenfuße von 25008 fl. $54\frac{1}{4}$ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsenfuße erhöht, und insofern dieser 5% CM. erreicht nach dem mit der Kundmachung des hohen Finanz-Ministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286 (R. G. B. 190) veröffentlichen Umstellungs-Maßstabe in 5% auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für die bömisch ständische Aerarial-Obligationen Nr. 164856, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangt, wird auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen eine 5% auf österr. Währung lautende Obligation erfolgt.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.
Lemberg, am 7. Juni 1861.

N. 37078. **Obwieszczenie.**

Przy 335tém i 336tem losowaniu dawniejszego długu Państwa, odbytem w moc najwyższego patentu z dnia 21. Marca 1818 i 23. Grudnia 1859 na dniu 1go Czerwca 1861 została wyciągnięta Serya Nr. 33 i 474.

Serya 33 zawiera obligacye bankowe 5% pierwotnéj stopy procentowéj, mianowice Nr. 24593 do 25062 włącznie z całą sumą kapitału 1.001,811 złr., i w ilości procentów podług znizonéj stopy procentowéj 25,045 złr. $16\frac{1}{2}$ kr.

Serya 474 zawiera czeskie stanowe obligacye rządowe pierwotnéj stopy procentowéj 4% Nr. 164846 z jedną trzydziestę drugą częścią sumy kapitału, i niższo-austryackie obligacye rządowe pierwotnéj stopy procentowéj 5%, mianowicie:

Z pożyczki z r. 1789 Nr. 1730 do 2998 włącznie z pożyczki z r. 1795 Nr. 4003 do 4475 włącznie — i z pożyczki wojennéj z r. 1795 do roku 1799 Lit. A. Nr. 4 do 200 włącznie w ogólnéj sumie kapitału 1.058,977 złr. 16 kr., a w ilości procentów podług zniżonéj stopy procentowéj 25,008 złr. $54\frac{1}{4}$ kr.

Obligacye te zostaną w moc postanowień najwyższego patentu z 21. Marca 1818 podwyższone na pierwotną stopę procentową i jeżeli takowa 5 procentu w mon. konw. dosięgnie, podług normy wymiany obwieszczeniem c. k. Ministeryum skarbu z 26. Października 1858 do L. 5286 (*Dziennik Praw Państwa Nr. 190*) ogłoszonéj, wymienione na 5% zapisy długu Państwa na walutę austryac. opiewające.

Za czeską stanową obligacyę rządową Nr. 164856, która w skutek wylosowania, osięgną pierwotne lecz 5% niedochodzące oprocentowanie, zostanie stronie podług postanowień w wymienionem obwieszczeniu zawartych na żądanie wydana 5% obligacya na walutę austryacką opiewająca.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 7. Czerwca 1861.

N. 62. **Obwieszczenie.** (2827. 3)

Do panów wierzycieli firmy „Izak Fass" w Rzeszowie!

Odnośnie do rozporządzenia tutejszego c. k. Sądu obwodowego z dnia 28. Grudnia 1860 do L. 6686 zarządzającego postępowanie ugodne względem całego majątku tutejszéj firmy handlowéj „Izak Fass" i polecającego mnie przewodniczenie temu postępowaniu, wzywam panów wierzycieli, ażeby się do mnie ze swojemi na jakiéjkolwiek prawnéj zasadzie opierającemi pretensyami przeciwko masie do 22. Lipca r. b. łącznie wraz ze środkami dowiedzenia tém pewniéj na piśmie zgłosili, gdyżby w przeciwnym razie, jeżeliby ugoda do skutku przyszła, od zaspokojenia z majątku postępowaniu ugodnemu podciągniętego, o ileby ich pretensye prawem zastawu zabezpieczone niebyły, wykluczonemi byli.

Rzeszów, dnia 14. Czerwca 1861.

Jan Pogonowski,
Notaryusz publiczny jako komisarz sądowy.

N. 1042. **Ogłoszenie.** (2834. 3)

C. k. Sąd powiatowy Skawina, czyni wiadomo że c. k. Notaryuszowi p. Władysławowi Domaradzkiemu w Skawinie w myśl §. 183 lit. *a.* rozporządzenia cesarskiego z dnia 7. Lutego 1858 spisywanie protokułów śmierci, jakotéż i przedsiębranie innych aktów potrzebnych spadkowych w mieście Skawinie, potém we włościach: Samborek, Kopanka, Borek szlachecki, Bzozów, Buków, Chorowice, Korabniki dolne i górne razem z Brzyczyną dolną i Sidzinie poruczonym zostało.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.
Skawina, dnia 13. Czerwca 1861.

N. 5357. **Lizitations-Ankündigung.** (2843. 3)

Von Seite der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Kostgebung für 5 Vorsteher und etwa 90 Zöglinge im Tarnower lat. Seminarium für die Zeitperiode vom 1. October 1861 bis dahin 1862 ferner der Erforderniße an Tuch-, Leinwand-, minderen Bekleidungsstücke, Schneiderarbeit, Wäschereinigung, Nähterarbeit und an Beleuchtungsstoffen für das Schuljahr 1862 eine Licitation am 16. Juli 1861 und falls diese ungünstig ausfallen sollte eine 2te am 23. Juli 1861 in der Kreisbehörde-Kanzlei abgehalten werden wird. Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr Vormittags und wird mit Schlag 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Licitationsbedingnisse und das Vadium werden bei der Verhandlung bekannt gegeben werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Tarnów, am 10. Juni 1861.

N. 431. **Lizitations-Ankündigung.** (2855. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung zur Lieferung

1. von 30 Ries klein Konzept-Maschin-Papier, 50 Ries klein Konzept-Bütten-Papier, 1 Ries groß Konzept-Bütten-Papier, 1 Ries klein Regal-Konzept-Papier, 1 Ries groß Regal-Konzept-Papier, 80 Ries klein Kanzlei-Maschien-Papier, 20 Ries klein Kanzlei-Büttenpapier, 2 Ries groß Kanzlei-Büttenpapier, 5 Ries klein Postpapier, 4 Ries groß Regal-Packpapier, 1 Ries Löschpapier, 150 Pfd. Stearinkerzen, 100 Pfd. Argand Unschlittkerzen, 20 Pfd. doppelt raffinirtes Lampenöl, 120 Bund Federkiele, 24 Pfund Siegellak, 20 Pfund Bindspagat, 12 Schock Siegel-Oblatten, 6 Winden Packspagat, 100 Ellen Packleinwand, 100 Stück Rebschnüre und
2. der Buchbinderarbeiten für das k. k. Kreisgericht in dem Verwaltungsjahre 1862 am 15. Juli 1861 und den folgenden Tagen um 9 Uhr Vormittags eine Licitation im Kreisgerichts-Gebäude abgehalten werden wird.

Zu dieser Verhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sie die Licitationsbedingnisse hiergerichts eingesehen können, und daß auch schriftliche vorschriftsmäßig eingerichtete Offeten vor und während der Licitation übergeben werden können.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichts.
Neu-Sandez, am 20. Juni 1861.

Z. 5029. **Edict.** (2853. 3)

Vom Tarnower k. k. städtisch deleg. Bezirksgerichte wird dem, dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Alois Rosner gewesenen Tarnower Lotto-Collectanten durch dieses Edict bekannt gemacht: Es habe die k. k. Finanz-Procuratur Namens des Lotto-Gefälls hiergerichts am 28. Mai 1861 Z. 5029 ein Gesuch um Bewilligung des provisorischen Pfandrechtes auf die Interessen und den allfälligen Gewinn von den bei der k. k. Universal-Staatsschuldenkasse in Wien als Caution für den Excollectanten Alois Rosner vinculirten Werthpapieren, zur Sicherstellung des hinter Alois Rosner aushaftenden Lottogefälls-Rückstandes pr. 1045 fl. 23 kr. CM. überreicht, worüber mit Bescheid vom heutigen Z. 5029 diesem Gesuche willfahrt, und dem Alois Rosner zur Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten der Landesadvokat Dr. Grabczyński mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Bandrowski als Curator aufgestellt worden ist.

Dem abwesenden Alois Rosner wird die Warnung ertheilt, daß er entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Vertretung gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigens er die Folgen der Verabsäumung sich selbst beizumessen haben würde.

Tarnów, am 14. Juni 1861.

N. 684. **Edict.** (2862. 3)

Des k. k. Bezirksamtes als Gerichts zu Dąbrowa.

Markus Wind, Jakob Lerner und Ittel Gold haben wider die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Chaim König, Josef Liebschütz, Berko Bau, ferner die Erben nach Michael Eibenschütz, als: Ascher Eibenschütz, Schonka und Cypra Eibenschütz, die liegende Nachlaßmassa nach Rachel Eibenschütz, endlich Chaskel Eibenschütz, Itte Fränkel, Hane Damask, Sara Korngold, Feige Pineles, Reisel Fränkel und Chaje Münzer durch einen aufzustellenden Curator ad actum für die abwesenden Belangten pcto. Löschung der im Lastenstande der Realität sub Nr. 24 in Dąbrowa intabulirten Forderungen pr. 38 #, 600 fl. WW, 22 #, 60 preuß. Thaler und 325 fl. WW. s. N. G. unterm 26. April l. J. Z. 684 eine Klage angebracht, worüber eine Tagsatzung auf den 6. August 1861 um 9 Uhr Vormittags angeordnet und zur Vertretung der geklagten, Chaim König, Josef Liebschütz, Berko Bau, Schonka und Cypra Eibenschütz, Chaskel Eibenschütz, Itte Fränkel, Hane Damask, Sara Korngold, Feige Pineles, Resel Fränkel, Chaje Münzer und die liegende Nachlaßmasse nach Rachel Eibenschütz, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, Herr Josef Eibenschütz bestellt wurde.

Jedem der vorgenannten ihrem Wohnorte hiergerichts unbekannten Geklagten wird erinnert daß sie entweder bei der Tagsatzung, welche über die wider sie eingebrachte Klage angeordnet wurde, selbst oder durch einen von ihnen bestellten Machthaber zu erscheinen haben, widrigens die gegen sie eingeleiteten Verhandlung mit dem auf ihre Gefahr und Kosten für sie bestellten Curator gepflogen und darüber entschieden werden würde.

Dąbrowa, am 24. Mai 1861.

N. 6427. **Edykt.** (2872. 3)

C. k. Sąd delg. miejski w Krakowie wzywa nieznanych z pobytu: Władysława i Franciszka Baumów, do spadku po Janie Baumie w Bukaraszcie zmarłym powołanych, aby się w ciągu jednego roku do spadku tego zgłosili; inaczéj bowiem takowy ich imieniem przez kuratora p. notaryusza Muczkowskiego objęty i dla nich aż do udowodnienia ich zejścia w Sądzie zachowany będzie.

Z c. k. Sądu deleg. miejskiego.
Kraków, dnia 13 Czerwca 1861.

N. 778. **Ankündigung.** (2876. 3)

Zur Verpachtung des städtischen Schlachthauses in Wieliczka auf die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1864, wird eine abermalige Licitation auf den 2. September 1861 um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistratskanzlei ausgeschrieben.

Der Fiscalpreis ist jährlich 113 fl. 40 kr. ö. W. und das Vadium 12 fl. ö. W.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, und die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hierämtlichen Amtskanzlei eingesehen werden.

Magistrat, Wieliczka, am 19. Juni 1861.

N. 3432. **Accessistenstelle.** (2854. 3)

Zur Besetzung der bei dem Rzeszower k. k. Kreisgerichte erledigten Accessistenstelle mit 420 fl. und im Falle gradueller Vorrückung mit 367 fl. 50 kr. ö. W. wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bittwerber um diese Stelle haben ihre nach Vorschrift des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. B. adjustirten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung der gegenwärtigen Concurs-Ausschreibung in das Amtsblatt der „Wiener Zeitung" beim Rzeszower k. k. Kreisgerichts-Präsidium zu überreichen.

Vom k. k. Kreisgerichte.
Rzeszów, am 21. Juni 1861.

Nr. 754. **Edict.** (2864. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Rozwadów wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Schaja Schmuckler wider die liegende Masse nach Isaak Bergel wegen Anerkennung des Eigenthums und Rückstellung des sub Nr. 40 in Rozwadów gelegenen Hauses, so wie des einen Theils des dazu gehörigen Platzes, dann Ersatz des entgangenen Nutzens die Klage de präs. 19. Februar 1856 Z. 405 civ. hiergerichts überreicht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache letztlich die Tagfahrt auf den 26. August 1861 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da die Erben der belangten liegenden Masse diesem Gerichte unbekannt sind, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung den hiesiegen Insassen Markus Blasbalg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Rozwadów, am 31. Mai 1861.

N. 33210. **Kundmachung.** (2869. 3)

In Folge des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. October 1853 Z. 27493 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber, welche im laufenden Solarjahre 1861 zur Ablegung der Staatsprüfung für Forstwirthe, dann jener für das Forstschutz und zugleich technische Hilfspersonale zugelassen werden wollen, ihre nach Vorschrift des h. Ministerial-Erlasses vom 16. Jänner 1853 (R. G. B. St. XXVI. Nr. 63 Seite 640) belegten Gesuche bis 15. Juli 1861 bei dieser k. k. Statthalterei, und zwar: Die im öffentlichen Dienste stehenden Individuen im gewöhnlichen Dienstwege und die übrigen im Wege der betreffenden Kreisbehörde einzubringen haben.

Die Zeit und die Art, in welcher die obigen Staatsprüfungen stattfinden werden, werden später bekannt gemacht werden.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.
Lemberg, am 22. Mai 1861.

N. 33210. **Obwieszczenie.**

W myśl wys. reskryptu c. k. Ministerstwa spraw wewnętrznych z dnia 26. Października 1853 L. 27493 podaje się do wiadomości powszechnéj że kandydaci, którzy w bieżącym roku słonecznym 1861 do złożenia egzaminu rządowego na gospodarzów leśnych, tudzież na nadzorców lasów i pomocników technicznych chcą być przypuszczeni, podania swe według przepisu wys. reskryptu ministeryalnego z dnia 16. Stycznia 1853 (Dz. Pr. P. część XXVI. Nr. 63 str. 640) dokumentami należytemi zaopatrzone najdaléj do 15. Lipca 1861 temu c. k. Namiestnictwu przedłożyć mają, mianowicie osoby w publicznéj służbie zostające w zwyczajnéj drodze służbowéj, inni zaś przez właściwe c. k. urzędy obwodowe.

Czas i tryb, jakim powyższe egzamina rządowe odbywać się będą, późniéj ogłoszony zostanie.

Od c. k galicyjskiego Namiestnictwa.
Lwów, dnia 22. Maja 1861.

N. 536. pr. **Concursausschreibung.** (2866. 3)

Die Amtsdienersstelle bei der k. k. Finanz-Procuratur in Krakau mit dem Gehalte von jährlichen 315 fl. ö. W. und dem Genusse der Naturalkleidung ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 10. August l. J. bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen, und sich darin über Alter, Religion, Kenntniß der Landessprachen, Stand (ob ledig oder verheirathet und Anzahl der Kinder) ihre bisherige Beschäftigung und Verwendung, tadellose Moralität und physische Dienstfähigkeit auszuweisen.

Hiebei wird aber bemerkt, daß nur solche Individuen um die gedachte Stelle mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits zur Staats-Verwaltung in einem Dienstverbande stehen, oder sich im Stande der Quieszenz befinden.

Krakau, am 24. Juni 1861.

N. 5263. **Licitations-Ankündigung** (2884. 3)

Von der Sandezer k. k. Kreisbehörde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das behufs der Verpachtung der Alt-Sandezer städtischen Propination von Branntwein, Meth und geistige Getränke, dann der Alt-Sandezer städtischen Bierpropination auf die Dauer von drei Jahren d. i. vom 1. November 1861 bis Ende October 1864 eine öffentliche Licitations-Verhandlung am 17. Juli 1861 in der Alt-Sandezer Bezirkskanzlei wird abgehalten werden.

Der Fiscalpreis für beide Gefälle beträgt 5110 fl. ö. W. und für den Fall der abgesonderten Pachtung der Branntweinpropination und der Bierpropination beträgt der Fiscalpreis für die Branntweinpropination 3710 fl. ö. W. und für die Bierpropination 1400 fl. ö. W.

Das Vadium beträgt den 10 Theil der Fiscalpreise.

Schriftliche mit dem Vadium belegte und vorschriftsmäßig verfaßte Offerten werden vor und während der Licitations-Verhandlung angenommen, dieselben müssen aber vor dem Abschlusse der mündlichen Verhandlung angenommen werden.

Nachtragsanbote werden unter keiner Bedingung berücksichtigt werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Neu-Sandez, am 15. Juni 1861.

N. 5263. **Obwieszczenie.**

C. k. Władza obwodowa Sandecka podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, że w celu wypuszczenia w dzierżawę propinacyi wódczanéj, miodowéj i piwnéj w mieście Starym Sączu na trzy lata t. j. od 1. Listopada 1861 aż do ostatniego Października 1864, 17. Lipca 1861 odbędzie się licytacya publiczna w kancelaryi urzędu powiatowego w Starym Sączu.

Cena wywołania na propinacyę wódczaną, miodową i piwną razem wynosi 5110 złr. w. a. w razie oddzielnego wypuszczenia w dzierżawę propinacya wódczana i miodowa wynosi 3710 zła. propinacya piwna zaś 1400 zła.

Wadium wynosi 10tą część ceny wywołanéj.

Pisemne oferty z załączonem wadium formalnie wystósowane przed licytacyą i w ciągu licytacyi ustnéj przyjmowane będą, jednakowo muszą one przed ukończeniem ustnéj licytacyi być oddane, po ukończeniu licytacyi żadna oferta uwzględnioną nie będzie.

Z c. k. Władzy obwodowéj.
Nowy Sącz, dnia 15. Czerwca 1861.

Z. 19007. **Kundmachung.** (2870. 3)

Der Tabak-Unterverlag in Lubaczów, dem auch der Kleinverschleiß der Stempelmarken obliegt, ist im Concurrenzwege durch Ueberreichung schriftlicher Offerte zu besetzen. Dieser Unterverlag faßt das Tabakmateriale und die Stempelmarken bei dem 9¾ Meilen entfernten Bezirks-Magazine Żółkiew. Im Verwaltungsjahre 1860 betrug der Materialverkehr 571 Zentner Tabak im Gelde zusammen 36,000 fl.

Zur Tabak-Material-Fassung sind außer mehreren Kleintrafikanten auch zwei Großtrafikanten zugewiesen, welchen letzteren die Provision mit je 3% zu erfolgen ist.

Bei einer Dotation von 5% vom Tabak, und 1½% vom Stempel-Verschleiße beträgt der Bruttogewinn 2516 fl. Die Offerten mit dem Vadium von 250 fl. sind längstens bis 23. Juli 1861 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Żółkiew zu überreichen.

Die näheren Bedingnisse und der Erträgniß-Ausweis kann bei der gedachten Finanz-Bezirks-Direction und auch bei dieser k. k. Finanz-Landes-Direction eingesehen werden.

Lemberg, den 17. Juni 1861.

Z. 915. **Edict.** (2865. 3)

Von dem k. k. Bezirksamte als Gericht in Kolbuszów, Tarnower Kreises wird bekannt gemacht, daß am 18. Juni l. J. der in Cmolas hiesigen Bezirks angestellt gewesene Pfarrer Valentin Koskowicz ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung mit Tod abgegangen sei.

Da diesem k. k. Gerichte als gesetzlichen Abhandlungs-Instanz unbekannt ist, ob und welchen Personen auf den Nachlaß des verstorbenen Pfarrers ein Erbrecht zusteht, so werden alle jene, welche hierauf entweder als Erben oder aus einem andern Rechtstitel Ansprüche zu erheben gedenken aufgefordert, binnen einem Jahre von unten angesetzten Tage an ihre allenfälligen Erbrechte oder sonstigen Ansprüche bei diesem Gerichte anzumelden und in gesetzlichen Form auszuweisen, widrigens nach Ablauf dieses Termins mit der einstweilen in gerichtliche Verwahrung genommenen Nachlaßmassa verfügt werden würde wie es die Gesetze vorschreiben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Kolbuszów, am 23. Juni 1861.

N. 915. **Edykt.**

Ze strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Kolbuszowy, obwodu Tarnowskiego czyni się wiadomo, iż jako proboszcz w Cmolasie tutejszego powiatu instalowany Walenty Koskowicz dnia 18. Czerwca r. b. bez zostawienia rozporządzenia ostatniéj woli zeszedł z tego świata.

Ponieważ temu c. k. Sądowi jako przynależnéj instancyi spadkowéj nie jest wiadomo, czyli i którym osobom przysłuża jakie prawo do spadku zmarłego proboszcza, dla tego wzywa się wszystkich którzyby albo jako sukcesorowie lub z jakiegobądź innego tytułu rościć sobie mogli prawo do rzeczonéj pozostałości, żeby w przeciągu jednego roku, licząc od dnia niżéj wyrażonego, zgłosili się z prawami spadkowemi lub innemi swojemi pretensyami do tutejszego sądu i takowe należycie udowodnili, tem pewniéj, ile że po upływie tego terminu z ową pozostałością, tymczasem będącą pod ochroną sądową, postąpiłoby się, jak tego przepisy nakazują.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.
Kolbuszowa, dnia 23. Czerwca 1861.

Z. 4904. **Kundmachung.** (2871. 3)

Die Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank hat die Dividende für das erste Semester 1861 mit

Acht und zwanzig Gulden

österr. Währung für jede Actie bemessen.

Die Dividende kann vom 1. Juli l. J. angefangen in der hierortigen Actien-Casse behoben werden.

Wien, am 15. Juni 1861.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.
Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Miller,
Bank-Director.

N. 4904. **Obwieszczenie.**

Dyrekcya uprzywilejowanego austryac. Banku narodowego wymierzyła dywidendę za pierwsze półrocze 1861 w kwocie

dwudziestu ośmiu złotych wal. austr.

za każdą akcyę bankową.

Dywidenda ta może być podniesioną począwszy od 1. Lipca r. b., w tutejszéj kasie akcyjnéj.

Wiedeń, dnia 15. Czerwca 1861.

Pipitz,
Gubernator banku.
Chrystyan Henryk kaw. de Colth,
Zastępca gubernatora banku.
Miller,
Dyrektor banku.

In der Buchdruckerei des „CZAS." **Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.**